



Teil des AMA-Gütesiegel-Programms
MILCH UND MILCHPRODUKTE

Für Teilnehmer mit der Angabe
der Herkunftsregion Österreich



AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE
(AMA-Produktionsbestimmungen)

HALTUNG VON KÜHEN

mit den freiwilligen Modulen

- + Tierhaltung plus
- + Heumilch
- + Almmilch/Alpmilch
- + Q^{plus}-Kuh
- + gentechnikfreie Fütterung
- + Bergerzeugnis

Version 2024

IMPRESSUM



Medieninhaber und Hersteller: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH
A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a, Tel. 050/3151-0, Fax 050/3151-4925
© 2024 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Version 2024
Gestaltung und Fotos: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Kopie und Verteilung nur in unveränderter Form erlaubt!

VORWORT

GESCHÄTZTE LANDWIRTIN, GESCHÄTZTER LANDWIRT!

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die gute landwirtschaftliche Praxis bei der Haltung von Kühen. Die Bestimmungen sind Teil des integrierten Qualitätsmanagementsystems, nämlich des AMA-Gütesiegel-Programms „Milch- und Milchprodukte“.



Mit der Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm entscheiden Sie sich für eine unabhängig kontrollierte Produktion von Lebensmitteln mit überdurchschnittlicher Qualität und nachvollziehbarer Herkunft. Diese Leistung wird den Konsumenten in Form des AMA-Gütesiegels am Produkt als Orientierung angeboten.

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ verfolgt folgende Ziele:

- > Eigenkontrollmaßnahmen in der Produktion forcieren und weiterentwickeln.
- > Umsetzung einer verbesserten Tierhaltung mit dem Modul „Tierhaltung plus“
- > Sicherstellung und Steigerung der Milchqualität.
- > Volle Transparenz der Herkunft der Milch.
- > Förderung weiterer spezifischer Qualitäten, regionaler Kreisläufe oder anderer Informationen, die mit Wertvorstellungen der Konsumenten über Lebensmittel im Zusammenhang stehen durch freiwillige Module.
- > Stärkung und Ausbau des Vertrauens der Konsumenten durch unabhängige Kontrollen.

Die Richtlinie wurde gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft sowie der Wirtschaft entwickelt und im zuständigen Fachgremium beschlossen.

Die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ und am AMA-Gütesiegel-Programm „Milch und Milchprodukte“ ist für alle Produzenten (in- und ausländische) möglich, sofern sie die Vorgaben erfüllen. Es respektiert den EU-rechtlichen Nichtdiskriminierungsgrundsatz.

Die vorliegenden Anforderungen gehen über die Rechtsvorschriften hinaus und geben Hilfestellung für die korrekte Umsetzung der geforderten Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln.

Bei den in diesen Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Diese Richtlinie „Version 2024“ ersetzt die „Version 2022“ und ist ab dem 12.02.2024 gültig.


Bei Fragen zur Richtlinie stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns über Anregungen zur Weiterentwicklung und praktischen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Greß

KONTAKTTel.: +43 (0)50 3151-0 | Fax-DW: 4925 | Email: gm-programme@amainfo.at | www.amainfo.at**INHALTSVERZEICHNIS**

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	6
Definitionen	7
Zeichenerklärung	8
Strategische Ausrichtung	9
A. Qualitätssicherung in der Produktion	10
4. Stufenübergreifendes Qualitätsmanagement	10
5. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess	11
6. Allgemeine Produktionsbestimmungen	12
7. Kontrollsystematik	15
B. Spezielle Produktionsbestimmungen	18
1. Registrierung	18
2. Geltungsbereich	18
3. Tieridentifikation und Nachvollziehbarkeit von Tierbewegungen	18
4. Futtermittel	19
5. Tierhaltung/Tierschutz	22
6. Stalleinrichtungen	23
7. Tiergesundheit/Tierarzneimittel	24
8. Milchgewinnung	25
9. Umwelt	28
C. Freiwillige Module	29
1. Allgemeines	29
2. Modul „Tierhaltung plus“	30
3. Modul „Heumilch“	34
4. Modul „Almmilch/Alpmilch“	35
5. Modul „Q ^{plus} -Kuh“	37
6. Modul „gentechnikfreie Fütterung“	44
7. Modul „Bergerzeugnis“	45

D. Anhang.....	46
1. Fachgremium	46
2. Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen	47
3. Checkliste zur Eigenkontrolle.....	49
4. Merkblatt: Vermeidung von Hemmstoffen in der Anlieferungsmilch	56
5. Merkblatt: Vermeidung von Reinigungs- und Desinfektionsmittelrückständen	58
6. Viehverkehrsschein/Lieferschein 	59
7. Futtermittel-Lieferschein pastus+	60

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AMA-Marketing	Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (Systembetreiber/Lizenzgeber)
AT	Länderkennung für „Österreich“ gemäß EN 23166
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
DIN	Deutsche Industrienorm
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
idgF	in der geltenden Fassung
ISO	International Organisation of Standardisation
LFBIS	Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem
LFI	Ländliches Fortbildungsinstitut
LKV	Landeskontrollverband
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
Pastus	lateinische Bezeichnung für Futtermittel
QM	Qualitätsmanagement
TGD	Tiergesundheitsdienst
TMR	Totale Mischration
VO (EG)	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
VO (EU)	Verordnung der Europäischen Union
zgd	zuletzt geändert durch

DEFINITIONEN

Rohmilch

Rohmilch ist Milch, die nicht über 40 °C erhitzt und keiner Behandlung mit entsprechender Wirkung unterzogen wurde.

Systembetreiber

Die AMA-Marketing agiert als Systembetreiber, indem sie eine Spezifikation (System) für Marktbeteiligte im Zusammenhang mit der Herstellung von Milch und Milchprodukten anbietet.

Eigenkontrollen

Kontrollen, die vom Teilnehmer selbst an kritischen Punkten im Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren sind, z. B. mit der Checkliste zur Eigenkontrolle im Anhang D, 3..

Unabhängige Kontrollen

Unabhängige Kontrollen sind Kontrollen, die nicht vom Landwirt selbst, sondern von einer neutralen, unabhängigen und akkreditierten Kontrollstelle durchgeführt werden.

Überkontrollen

Überkontrollen dienen vor allem zur Überwachung der unabhängigen Kontrolle (Kontrolle der Kontrolle) und werden von der AMA-Marketing selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführt.

Keimzahl

Die Keimzahl ist ein Indikator für die Hygiene und Sorgfalt bei der Milchgewinnung.

Zellzahl

Die Zahl an somatischen Zellen ist ein Maßstab für die Eutergesundheit.

Schalmtest

Der Schalmtest (oder California Mastitis Test (CMT)) dient zur euterviertelspezifischen Erkennung einer erhöhten Zellzahl in der Milch.

Milchfieber

Milchfieber ist eine Krankheit, die primär durch einen verminderten Calciumgehalt des Blutserums verursacht wird.

Nachgeburtshaltung

Als Nachgeburtshaltung bezeichnet man in der Tiermedizin den ausbleibenden Abgang der Nachgeburt nach einer Geburt, also den Rest des Mutterkuchens.

Markanter Zellzahlanstieg

Ein markanter Zellzahlanstieg ist eine Verdoppelung der Zellzahl, wenn dabei ein Wert von 100.000 Zellen pro Milliliter (ml) überschritten wird bzw. eine Überschreitung von 200.000 Zellen pro Milliliter.

ZEICHENERKLÄRUNG

Die gekennzeichneten Punkte sind vom Landwirt unbedingt zu berücksichtigen!



Achtung/Vorsicht, dieser Punkt hat besondere Bedeutung in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie. Der Landwirt hat Folgendes zu beachten bzw. zu vermeiden.



Im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie führt der Landwirt Aufzeichnungen. Hier erscheint ein Hinweis zum Vermerk bzw. zur Dokumentation.

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Qualität und Herkunft

Die landwirtschaftliche Produktion hat einen großen Einfluss auf die Qualität und auf das Image eines Lebensmittels. Die hohen Qualitätsanforderungen der Konsumenten an Natürlichkeit, Tier-, Pflanzen- und Umweltschutz und Herkunft sind bestmöglich zu erfüllen. In der Ausrichtung des Produktionszweiges bzw. in der Weiterentwicklung der Richtlinie gilt es, diese Anforderungen zu berücksichtigen.

Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung

Die Konsumenten erwarten, dass Lebensmittel nachhaltig produziert werden. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ umfasst dabei soziale, ökonomische und ökologische Aspekte. Folgende Grundsätze werden mit den Richtlinien des AMA-Gütesiegels verfolgt:

- > Einbindung aller Herstellungs- und Vermarktungsstufen in die Entscheidungs- und Weiterentwicklungsprozesse.
- > Regionale, standortangepasste und ressourceneffiziente Lösungen.
- > Sicherung der langfristigen ökonomischen Nachhaltigkeit durch partnerschaftliche Zusammenarbeit in Form von strategischen Allianzen bzw. vertraglichen Vereinbarungen.
- > Vernetzung von Qualitätssicherungsdaten für ein hohes Niveau beim Konsumentenschutz und dadurch rascheres Handeln im Krisenfall.
- > Weiterentwicklung der Richtlinie auf Basis regelmäßiger Evaluierung von Kontrollergebnissen, wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Änderungen im Konsumverhalten.

Weiterbildung und Verantwortung

Weiterbildung und Teilnahme an fachspezifischen Schulungen sind Grundvoraussetzung für eine verantwortungsbewusste Tierhaltung und geben Anstoß für Innovation und Weiterentwicklung.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie, die vollständige und korrekte Dokumentation sowie die regelmäßigen Eigenkontrollmaßnahmen (z.B. Stallgang zwei Mal täglich) liegt beim Tierhalter. Die AMA-Gütesiegel-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben der Guten Agrarischen Praxis. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass neben den AMA-Gütesiegel-Anforderungen auch die gesetzlich geltenden Bestimmungen erfüllt werden.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Um das Vertrauen der Konsumenten in die landwirtschaftliche Produktion und deren Erzeugnisse zu stärken, sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Eine aktive Information und Kommunikation mit den Konsumenten hat auch durch die AMA-Marketing stattzufinden.

A. Qualitätssicherung in der Produktion

4. Stufenübergreifendes Qualitätsmanagement

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ ist Teil eines integrierten Qualitätssicherungssystems. Damit wird eine durchgehende Qualitätssicherung und -kontrolle auf jeder Stufe der Produktionskette gewährleistet.

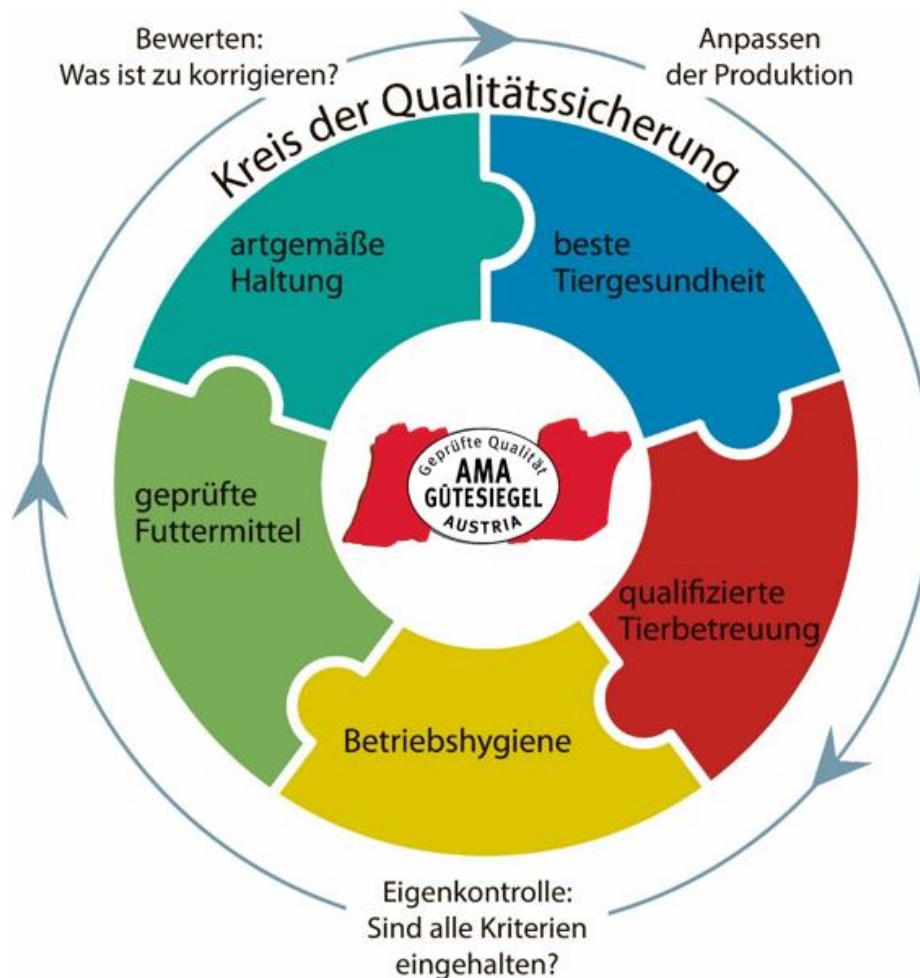


Übersicht des Geltungsbereichs dieser Richtlinie

5. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Da der Landwirt in die Lebensmittelherstellung direkt involviert ist, ist die Umsetzung von Anforderungen an die Qualitätsproduktion essentiell.

Die Schwerpunkte der Produktion sind regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und gegebenenfalls Verbesserungen oder Korrekturen herbeizuführen.



6. Allgemeine Produktionsbestimmungen

6.1. Formale Bestimmungen

6.1.1. Geltungsbereich

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ umfasst folgende Bereiche:

- Kälber- und Jungviehaufzucht
- Milchviehhaltung

6.1.2. Teilnahmebedingungen

Für die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel Richtlinie „Haltung von Kühen“ ist der Abschluss eines Vertrages zwischen Landwirt und einem Bündler (z.B. Milchverarbeiter oder Liefergenossenschaft, die eine Rahmenvereinbarung mit der AMA-Marketing abgeschlossen haben) oder der Abschluss eines Erzeugervertrages zwischen Landwirt und der AMA-Marketing notwendig.

Unterlagen und Dokumente zur Teilnahme

Basis für die Teilnahme ist die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen (siehe Anhang), da die Anforderungen der Richtlinie auf diesen aufbauen.

6.2. Herkunft und Zeichenverwendung

6.2.1. Herkunft

Wird Milch und Fleisch im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms „Haltung von Kühen“ erzeugt, müssen alle Stufen in der im AMA-Gütesiegel angeführten Region erfolgen.

Milch

gemolken in:	Region (Staat)
verarbeitet in:	Region (Staat)

Kühe zur Fleischgewinnung

geboren in:	Region (Staat)
aufgezogen in:	Region (Staat)
geschlachtet in:	Region (Staat)
verarbeitet in:	Region (Staat)

Wird beispielsweise das rot-weiß-rote AMA-Gütesiegel mit der Regionsbezeichnung „Austria“ auf Milch und Milchprodukten verwendet, muss die Milch von in Österreich gemolkene Kühen stammen und die Verarbeitung in Österreich erfolgen.

6.2.2. Keine Verwendung des AMA-Gütesiegels auf Produkten

Beim AMA-Gütesiegel-Programm für „Milch und Milchprodukte“ gibt es für die nachgelagerten Produktions- und Vermarktungsstufen (z.B. den Milchverarbeiter) zusätzliche Kriterien, um das AMA-Gütesiegel auf Produkten verwenden zu dürfen. Aus diesem Grund sowie aufgrund der Voraussetzung eines eigenen Lizenzvertrages zur Zeichenverwendung hat der Landwirt nur dann ein Verwendungsrecht für das AMA-Gütesiegel, wenn er auch Lizenznehmer auf Basis der AMA-Gütesiegelrichtlinie „Milch und Milchprodukte“ ist. So müssen beispielsweise bäuerliche Schulmilchlieferanten einen Lizenzvertrag zur Nutzung des AMA-Gütesiegels abschließen.

6.3. Änderung der Richtlinie

Änderungen der Richtlinie können nur nach Beschlussfassung im Fachgremium vorgenommen werden. Änderungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt und auf der Website der AMA-Marketing bekannt gegeben (www.amainfo.at).

6.4. Dreijährige Aufbewahrungsfrist

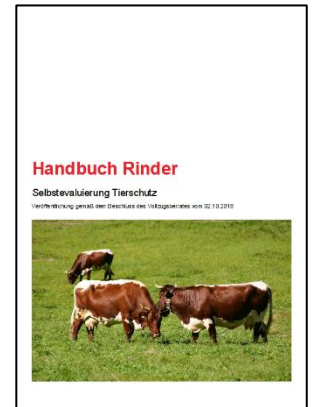
Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Eigenkontrollsystem auf dem aktuellen Stand und für Dritte nachvollziehbar sind. Im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht sind alle Dokumente drei Jahre lang aufzubewahren. Sollten Rechtsvorschriften oder spezielle Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie andere Fristen vorgeben, gelten diese.

6.5. Befristete Übergangsregelung

Die AMA-Marketing kann in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung eines standardisierten Verfahrens befristete Übergangsregelungen gewähren, die von einzelnen Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ abweichen. Voraussetzung ist, dass trotz der Abweichung dem Sinn und Zweck der Richtlinie in allen wesentlichen Belangen entsprochen wird.

6.6. Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion

Es wird empfohlen, das „Handbuch Rinder“ – siehe <https://www.tierschutzkonform.at/nutztiere/handbuecher-checklisten/> als Information über die gesetzlichen Auflagen in der Rinderhaltung zu nutzen. Neubauten sind so zu gestalten, dass sie dem gesetzlichen Anspruch einer tiergerechten Haltungsform entsprechen.



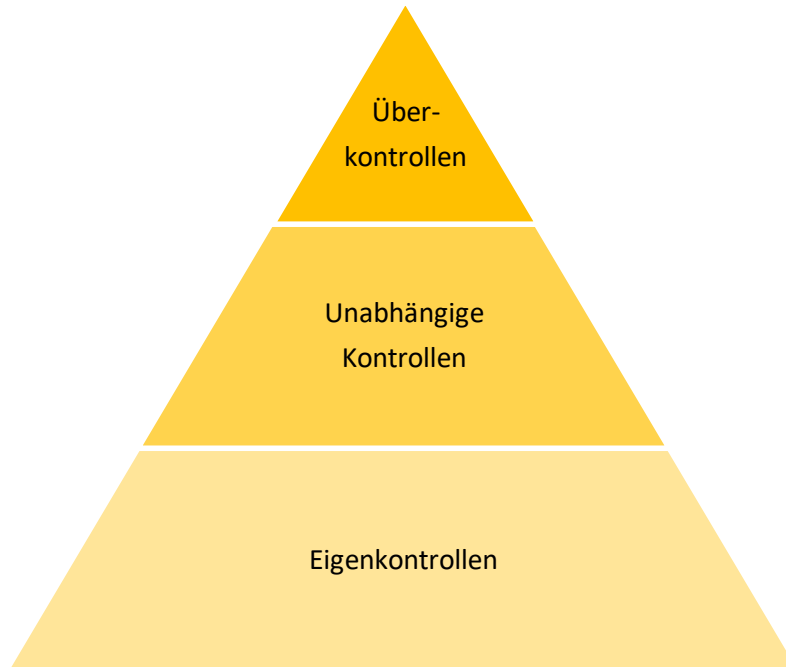
Handbuch Rinder

6.7. Sonstiges

Im Falle eines von der AMA-Marketing anerkannten Qualitätsprogramms kann auch dann das AMA-Gütesiegel vergeben werden, wenn einzelne Kriterien des eingereichten Programms nicht mit den spezifischen Richtlinien ident sind, aber andere Maßnahmen gewährleisten, dass das Produkt mindestens den in den spezifischen Richtlinien dargelegten Anforderungen gleichwertig ist und den Qualitätsansprüchen der Konsumenten gerecht wird.

7. Kontrollsystematik

Für das AMA-Gütesiegel-Programm und für diese Richtlinie gilt eine dreistufige Kontrolle, welche in der folgenden Kontrollpyramide dargestellt ist:



Kontrollpyramide

Überkontrollen dienen zur Überprüfung der unabhängigen Kontrolle (Kontrolle der Kontrolle) und zur Evaluierung der Richtlinien für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Sie werden von der AMA-Marketing oder von externen Experten durchgeführt.

Unabhängige Kontrollen werden nicht vom Landwirt selbst, sondern von externen, unabhängigen Kontroll- bzw. Zertifizierungsstellen durchgeführt.

Der Landwirt hat im Rahmen der Eigenkontrolle die Einhaltung der spezifischen Anforderungen regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

7.1. Eigenkontrolle

Der Bewirtschafter muss gewährleisten, dass er die eigenen Kontrollaufgaben sorgfältig wahrnimmt, die am Betrieb tätigen Personen ordnungsgemäß einschult und somit eine richtlinienkonforme Umsetzung dieser AMA-Gütesiegel-Richtlinie sicherstellt.



Einmal jährlich soll eine dokumentierte Eigenkontrolle anhand der Checkliste zur Eigenkontrolle (siehe Anhang D,3.) durch den Landwirt durchgeführt werden.



Die Eigenkontrolle kann anhand der Checkliste zur Eigenkontrolle dokumentiert werden und soll mit Unterschrift und dem Datum der Erhebung versehen werden.

7.2. Unabhängige Kontrolle

7.2.1. Erstkontrolle

Im Jahr des Einstiegs in das AMA-Gütesiegel-Programm hat eine Erstkontrolle zu erfolgen. Diese Kontrolle erfolgt durch - von der AMA-Marketing dafür zugelassene - Kontrollstellen. Die

Erstkontrolle wird vom Landwirt oder dem Bündler (z.B. Milchverarbeiter oder Liefergenossenschaft, die einen Vertrag mit der AMA-Marketing abgeschlossen haben) beauftragt. Wenn Mängel am Betrieb festgestellt werden, ist von der Kontrollstelle eine angemessene Frist für deren Behebung festzulegen. Die Korrekturmaßnahmen sind vom Betrieb umzusetzen. Um Kontrollsynergien bestmöglich zu nutzen, ist die Anerkennung von Kontrollen, die im Rahmen anderer Qualitätsprogramme erfolgen, durch die AMA-Marketing möglich.

7.2.2. Routinekontrolle

Jeder Landwirt wird regelmäßig, mindestens jedoch alle vier Jahre, durch eine von der AMA-Marketing zugelassene Kontrollstelle kontrolliert. Dem Kontrollorgan ist die Möglichkeit zu geben, alle Bereiche der Tierhaltung sowie Aufzeichnungen und Dokumentation einzusehen. Die Kontrolle erfasst alle für die Produktion relevanten Bestimmungen, der Schwerpunkt der Kontrollen liegt auf der Einhaltung dieser Richtlinie.



Vom Kontrollorgan wird ein Prüfbericht über die Kontrolle erstellt. Der Landwirt erhält mindestens eine Durchschrift bzw. Kopie der letzten Seite des Berichts.

Ergebnisprotokoll



Kontrollorgan

Im Rahmen der Kontrollen können Rohmilch- und Futtermittelproben inkl. Gegenproben (Rückstellproben) gezogen werden. Die Untersuchungen erfolgen in von der AMA-Marketing zugelassenen Labors. Die Lagerung der Rückstellproben erfolgt auf dem Betrieb. Rohmilchproben werden zentral gelagert. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wird Verbesserungspotential festgestellt, werden neben den dokumentierten Abweichungen auch die für den Betrieb zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen im Prüfbericht festgehalten.

7.2.3. Korrekturmaßnahmen

Die Korrekturmaßnahmen sind umgehend bzw. innerhalb der vorgegebenen Frist umzusetzen.

7.2.4. Nachkontrolle

Im Zuge von eventuellen Nachkontrollen prüft das Kontrollorgan schwerpunktmäßig die Umsetzung jener Maßnahmen, die zur Beseitigung vorangegangener Abweichungen dienen.

7.3. Überkontrolle

Jeder Betrieb hat ferner der AMA-Marketing oder einer von ihr beauftragten Überkontrollstelle die Möglichkeit einer uneingeschränkten Überkontrolle zu gestatten. Der für die Kontrolle erforderliche Zugang zu den Produktionsstätten und Lagern muss ermöglicht werden.

Eine spezielle Form der Überkontrolle sind die „witness-“ und „office-Audits“ von Kontrollstellen. Dabei werden Kontrollorgane in ihrer Tätigkeit begleitet bzw. findet eine Überprüfung anhand der Dokumentation im Büro der Kontrollstelle statt.

B. Spezielle Produktionsbestimmungen

1. Registrierung

Alle Lebensmittelunternehmer müssen gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, ABl. L 226/3, registriert sein.

Milcherzeuger und bäuerliche Milchverarbeiter sind durch ihre LFBIS-Nummer automatisch als Lebensmittelunternehmer eingetragen.

2. Geltungsbereich

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie ist für alle Kühe und die gesamte Rohmilchproduktion sowie die Kälber- und Jungviehaufzucht am jeweiligen Betrieb einzuhalten.

3. Tieridentifikation und Nachvollziehbarkeit von Tierbewegungen


3.1. Tierkennzeichnung

Tiere müssen nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein, damit eine Identifikation des einzelnen Tieres jederzeit möglich ist.

3.2. Zukäufe und Verkäufe

Alle Zugänge und Abgänge sind mit vollständig ausgefüllten Viehverkehrs-/Lieferscheinen (siehe Anhang D, 6.) bzw. gleichwertigen EDV-Lieferscheinen zu belegen.



Ein vollständig und korrekt ausgestellter  Viehverkehrsschein erfüllt die Anforderungen der Tierkennzeichnungs- und Rückstandskontrollverordnung sowie der gültigen Tiertransportvorschriften.

Ein ordnungsgemäß ausgefüllter Viehverkehrsschein ist wichtiger Teil zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Mindestangaben bei Zu- und Verkäufen:

- LFBIS-Nr./Klienten Nr. Verkäufer
- Ohrmarken-Nr.
- Land der Geburt und Aufzucht
- Geburtsdatum bei Rind und Kalb
- Lieferdatum
- Unterschrift von Verkäufer und Käufer
- Führen von Bestandsaufzeichnungen

Durch Bestandsaufzeichnungen ist es beispielsweise im Seuchenfall rasch möglich, Details über die am Betrieb befindlichen Tiere, über Zu- und Verkäufe sowie Verendungen zu erhalten. Die Dokumentation kann mittels Bestandsregister erfolgen.



Jeder Landwirt ist zur Führung eines Bestandsregisters (elektronisch oder schriftlich) verpflichtet. Bei Änderungen im Tierbestand sind die Eintragungen unverzüglich vorzunehmen. Der aktuelle Bestand muss dokumentiert und jederzeit einsehbar sein.

4. Futtermittel

4.1. Gentechnikfreie Fütterung

Bei Kühen, deren Milch an AMA-Gütesiegel Milchverarbeitungsbetriebe geliefert wird, sind die Anforderungen des freiwilligen Moduls „gentechnikfreie Fütterung“ dieser Richtlinie einzuhalten.

4.2. Zukauf von Futtermitteln

Beim Zukauf von Einzel- und Mischfuttermitteln ist darauf zu achten, dass die Futtermittel mit „pastus⁺ AMA-Gütesiegel tauglich“ gekennzeichnet sind und die Hersteller und Händler am Futtermittel-Qualitätssicherungsprogramm pastus⁺ teilnehmen.

Die Kennzeichnung von Futtermitteln (auf Futtermittelsäcken oder Sackanhängern, Lieferscheinen bzw. Rechnungen) erfolgt als Grafik oder Text:

pastus⁺	AMA-Gütesiegel tauglich
---------------------------	--------------------------------

„pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“

Zusätzliche Anforderungen an Futtermittel die Soja enthalten bzw. aus Soja bestehen

Im AMA-Gütesiegel-Programm darf nur Soja eingesetzt werden, der aus zertifizierter entwaldungsfreier Produktion stammt. Mit dem Zukauf „pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“ gekennzeichnete Futtermittel ist der Einsatz von entwaldungsfreien Futtermitteln gewährleistet. In „pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“ gekennzeichneten Futtermitteln darf nur entwaldungsfreier Soja eingesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union ab dem 30. Dezember 2024 eine allgemeine Verpflichtung zur Verwendung von entwaldungsfreiem Soja in Futtermitteln vorsieht, die auch für das AMA-Gütesiegel-Programm gilt.

Werden Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen zur Herstellung von Futtermitteln beauftragt, müssen diese ebenfalls gemäß pastus⁺ bei der AMA-Marketing registriert sein. Davon ausgenommen sind mobile Mischeinrichtungen mit integrierter Verteileinrichtung (TMR-Mischer), die lokal zum Herstellen von Futtermischungen eingesetzt werden.

Alle für pastus⁺ zugelassenen Futtermittellieferanten und fahrbaren Mahl- und Mischanlagen sind auf www.pastus.at gelistet.

Raufuttermittel (Grassilage, Maissilage, Heu, Gärheu und Stroh) dürfen auch ohne pastus[®]-Zertifizierung von Händlern zugekauft werden.

Erntetätigkeiten bei Futtermitteln unterliegen keiner Zertifizierungspflicht. Weitergehende Verarbeitungsschritte durch Dritte, welche einen wesentlichen Eingriff in Struktur, Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Futtermittels darstellen, bedürfen einer pastus[®]-Zertifizierung. Eine Trocknung im direkten Verfahren (der Abgasstrom kommt mit dem Trockengut in Berührung) ist jedenfalls zertifizierungspflichtig.

4.2.1. Futtermittelzukauf von Landwirten

Beim Direktzukauf von Futtermitteln (z.B. Getreide, Mais) von anderen landwirtschaftlichen Betrieben müssen diese nicht pastus[®]-zertifiziert sein.

Die Futtermittel müssen der Verordnung (EU) 2017/1017 zum Katalog der Einzelfuttermittel entsprechen und dürfen keine verbotenen Komponenten laut Negativliste der AMA-Marketing enthalten.

Web

Die aktuelle Version der Negativliste ist bei der AMA-Marketing erhältlich (www.amainfo.at/teilnehmer/landwirtschaft).

4.3. Angaben zur Rückverfolgbarkeit

Alle Futtermittellieferungen (Einzel- und Mischfuttermittel) sind auf die Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Bestimmungen zu prüfen.

Eine artikelbezogene Kennzeichnung mit „pastus[®]-AMA-Gütesiegel tauglich“ auf Lieferscheinen oder Rechnungen gewährleistet, dass die Futtermittel alle notwendigen Anforderungen für das AMA-Gütesiegel-Programm erfüllen.

Generelle Anforderungen:

- Bei Mischfuttermitteln ist zusätzlich auf die Eignung für die Tierkategorie (z.B. Milchkühe, Puten, Mastschweine, Kälber, Legehennen usw.) zu achten.
- Für eine durchgehende Umsetzung der Rückverfolgbarkeit entlang der Wertschöpfungskette wird empfohlen, Futtermittelherstellern und -händlern die LFBIS-Nr. für die Angabe auf Rechnungen/Lieferscheinen bekannt zu geben.
- Zukäufe von anderen Landwirten sind anhand von Lieferscheinen (z.B. pastus[®]-Futtermittel-Lieferschein) zu belegen.

B. SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN


4. FUTTERMITTEL

Für Lieferungen bzw. Zukäufe von anderen Landwirten ist der pastus⁺-Futtermittel-Lieferschein oder ein inhaltlich gleichwertiger Lieferschein zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass das Futtermittel nicht in der Negativliste enthalten ist.

pastus⁺-Futtermittellieferschein

Web Der pastus⁺-Futtermittel-Lieferschein ist bei der AMA-Marketing erhältlich (www.ama.info.at/teilnehmer/landwirtschaft).

- Die Lieferscheine oder Rechnungen sind chronologisch aufzubewahren und müssen alle Angaben zur Rückverfolgbarkeit enthalten:
 - Name und Anschrift des Lieferanten
 - Artikelbezogene Kennzeichnung mit „pastus⁺-AMA-Gütesiegel tauglich“
 - LFBIS-Nr. bei Landwirten
 - Menge
 - Produktbezeichnung
 - Lieferdatum

 Im Anlassfall (z.B. positiver Rückstandsnachweis) muss nachvollziehbar sein, welche Futtermittel von welcher Charge verfüttert wurden.

4.4. Einsatz von Fütterungsarzneimitteln am Betrieb

Werden Fütterungsarzneimittel eingesetzt, ist die Einhaltung der Anforderungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (BGBl. I Nr. 28/2002) oder vergleichbarer Gesetze in anderen Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln im Rahmen des TGD ist der Besuch eines Ausbildungskurses in Mischtechnik nachzuweisen.

4.5. Futtermitteluntersuchungen

Zugekaufte sowie am Betrieb produzierte Einzelfuttermittel können im Rahmen regelmäßiger unabhängiger Betriebskontrollen beprobt und analysiert werden. Die Untersuchungskosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Analysenergebnisse von anderen Futtermitteluntersuchungen, welche die Sicherheit betreffen (z.B. Mykotoxinuntersuchungen), sind aufzubewahren.

4.6. Lagerung

Futtermittel sind ausschließlich in dafür geeigneten Lagereinrichtungen zu lagern. Die Lagereinrichtungen sind sauber und trocken zu halten.

Gelagerte Futtermittel sind vor Witterungseinflüssen zu schützen.

Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien sowie in der Tierernährung verbotenen Stoffen sicher zu lagern.

Landwirtschaftliche Nutztiere, Haustiere (z.B. Katzen) und Wildtiere (z.B. Vögel) sind durch geeignete Maßnahmen von den Lagerstellen fernzuhalten.

4.7. Hygiene

Die Landwirte haben Arbeitsvorgänge so zu organisieren und durchzuführen, dass Gefahren, welche die Sicherheit der Futtermittel beeinträchtigen könnten, beseitigt bzw. minimiert werden.

Um die hohe Qualität der Futtermittel bis zum Verzehr durch die Tiere sicherzustellen, sind die Fütterungseinrichtungen (z.B. Barn) regelmäßig zu reinigen.

Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge, mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten, regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

Bei der Futtermittellagerung sind vorbeugende Maßnahmen gegen Schädner- und Schädlingsbefall zu ergreifen.



Besonderes wichtig ist die umfassende Reinigung, wenn Fütterungsarzneimittel eingesetzt werden.

5. Tierhaltung/Tierschutz

Die Tiere sind so zu halten, dass vor allem folgende Punkte in einer den Bedürfnissen der Tiere angemessenen Art und Weise umgesetzt werden:

- Platzangebot
- Bewegungsfreiheit
- Bodenbeschaffenheit
- bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen
- Klima in den Stallungen
- Licht- und Temperaturverhältnisse
- Betreuung und Ernährung



- Möglichkeit für Sozialkontakt

Für die Eigenkontrolle der Tierschutzbestimmungen hat das BMSGPK ein „Handbuch Rinder“ und eine „Checkliste Rinder“ erstellt. Damit erhält der Tierhalter die Möglichkeit, sich über die rechtlichen Bestimmungen zu informieren. Wir empfehlen, die Checkliste „Selbstevaluierung – Tierschutz Rinder“ in regelmäßigen Abständen auszufüllen. *Selbstevaluierung Checkliste Rinder*

Die Unterlagen stehen unter www.tierschutzkonform.at zur Verfügung.

Kombinationshaltung

Die Anbindehaltung mit Weide/Auslauf/sonstiger Bewegungsmöglichkeit an weniger als 90 Tagen pro Jahr ist im AMA-Gütesiegel-Programm Milch ab 1.1.2024 nicht mehr zulässig. Die Anbindehaltung mit Weide/Auslauf/sonstiger Bewegungsmöglichkeit an mehr als 90 Tagen pro Jahr ist weiterhin zulässig.

6. Stalleinrichtungen

Es ist sicherzustellen, dass das Risiko, dass sich Tiere an der Aufstallung/Stalleinrichtung verletzen können, minimiert wird.

6.1. Bodenbeschaffenheit

Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten müssen gebrochen sein.

6.2. Stallklima

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu starken Zuglufterscheinungen kommt. Durch das Stallklima darf es zu keiner nachteiligen Beeinflussung der Milchproduktion kommen.

Der Stall ist entsprechend einer guten landwirtschaftlichen Praxis regelmäßig zu säubern. Eine umfassende Reinigung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.



Die umfassenden Stallreinigungen sind zu dokumentieren.

6.3. Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe, Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, ein Ausmaß von mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche aufweisen.

6.4. Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

6.5. Wasserversorgung

Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf ständig Zugang zu ausreichend Wasser in geeigneter Qualität haben. Richtwerte sind im „Handbuch Rinder“ des BMSGPK zu finden.

7. Tiergesundheit/Tierarzneimittel

7.1. Tiergesundheitsdienst

Zur Sicherstellung und regelmäßigen Kontrolle der Tiergesundheit wird die Teilnahme bei einem anerkannten Tiergesundheitsdienst (TGD) empfohlen.

Der Tierhalter hat ordnungsgemäße Schutzkleidung bzw. betriebseigene Kleidung für den Tierarzt und andere betriebsfremde Personen zur Verfügung zu stellen.

7.2. Eingriffe

Bei Eingriffen an Tieren ist gemäß § 7 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 oder vergleichbaren Bestimmungen in anderen Mitgliedsstaaten vorzugehen.

7.3. Arzneimittelanwendung/Tierbehandlung

Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Falls erforderlich ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.



Die Dokumentation der Arzneimittelanwendung ist geordnet und chronologisch sortiert mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Arzneimittelanwendungen bzw. medikamentöse Behandlungen sind nur dann gestattet, wenn:

- > sie unter Anleitung des Tierarztes angewendet werden,
- > darüber umgehend ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden und die Abgabebelege chronologisch aufbewahrt werden,
- > die behandelten Tiere bis zum Ablauf der Wartefrist eindeutig als solche identifiziert werden können (mittels Fesselband, Markierspray/-stift oder Roboter- bzw. Melkanlagensoftware).

Der Tierarzt hat sicherzustellen, dass alle abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behälter oder der Verpackung versehen sind, die den Namen und die Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum enthält.

Zusätzlich ist immer ein Arzneimittelabgabebeleg erforderlich.

7.4. Arzneimittellagerung

Der Landwirt muss die ihm zur ordnungsgemäßen Anwendung überlassenen Tierarzneimittel, nach Anweisung des Tierarztes, getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt unter Verschluss lagern bzw. aufbewahren.

8. Milchgewinnung

8.1. Milchleistungsprüfung

Zur Sicherung der nachhaltigen Milchqualität und Tiergesundheit wird die Teilnahme an der Leistungsprüfung der Landeskontrollverbände als laufende externe Prozessbegleitung empfohlen.

8.2. Rohmilcheignung

Rohmilch darf nur zur Verarbeitung weitergegeben werden, wenn sie von Tieren stammt,

- > die frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit sind, die über die Milch auf den Menschen übertragen werden kann (z.B. Rindertuberkulose);
- > denen nur zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse (z.B. Arzneimittel) verabreicht wurden;
- > bei denen die vorgeschriebene Wartezeit nach der Arzneimittelverabreichung eingehalten wurde;
- > die gesund sind und gesunde Euter (z.B. keine Euterwunden oder offensichtliche Euterentzündungen) haben;
- > die keine sonstigen Krankheitsanzeichen aufweisen. Dabei ist den veterinär- und lebensmittelrechtlichen Anweisungen Folge zu leisten.

Die Rohmilchanalyseergebnisse müssen den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien entsprechen und am Betrieb verfügbar sein (z.B. Milchgeldabrechnung). Entspricht die Rohmilch nicht den Anforderungen (Keimzahl, Zellzahl, Rückstände), hat der Milcherzeuger durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Entspricht die Rohmilch nicht den hygienischen Anforderungen (Keimzahl, Rückstände), hat der Milchkäufer dies der Lebensmittelbehörde mitzuteilen.

Der Landwirt hat dafür Sorge zu tragen, Kontaminationen der Rohmilch durch Arzneimittel- und Reinigungsmittelrückstände auszuschließen. Hilfestellungen zur Umsetzung von Präventivmaßnahmen können den Merkblättern „Vermeidung von Hemmstoffen in der Anlieferungsmilch“ und „Vermeidung von Reinigungs- und Desinfektionsmittelrückständen“ im Anhang 4 und 5 entnommen werden.

Die Milchgewinnung von geklonten Tieren und deren Nachkommen ist im AMA-Gütesiegel-Programm verboten.

8.3. Milchlagerung, Reinigung und Hygiene

Milch muss im Falle der täglichen Abholung innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken auf eine Temperatur von unter 8°C und bei nicht täglicher Abholung auf unter 6°C abgekühlt werden.

Milch, die zur Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen verwendet wird, ist auf eine Temperatur von unter 12°C zu kühlen, sofern sie täglich abgeholt wird. Bei der Beförderung von Milch, die für die Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen verwendet wird, darf die Milchtemperatur beim Eintreffen im Bestimmungsgebiet nicht mehr als 14 °C betragen.

Milchlieferanten mit einer eigenen Wasserversorgungsanlage (Brunnen, Quelle, etc.) haben für die Reinigung der milchberührenden Oberflächen (Milchleitungssystem, Tank, etc.) Wasser zu verwenden, das die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, oder vergleichbare rechtliche Anforderungen in anderen Mitgliedsstaaten erfüllt.

Bei Bezug des Wassers aus der Ortswasserleitung oder wenn die Rohmilchuntersuchungen der letzten zwei Monate belegen, dass die Milch im Hinblick auf die Keimzahl, den Gehalt an somatischen Zellen und Rückstände von Antibiotika einwandfrei war, ist keine Wasseruntersuchung erforderlich.

Melkgeschirr und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, müssen so gelegen und beschaffen sein, dass das Risiko einer Milchkontamination so weit wie möglich ausgeschlossen ist.

Ausrüstungsflächen, die mit Milch in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks, usw.), müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein und einwandfrei instand gehalten werden. Dies erfordert die Verwendung glatter, waschbarer und nicht toxischer Materialien.

Zur Reinigung der Hände und Arme ist eine Wascheinrichtung vorzusehen.

Ausrüstungen und Gegenstände, insbesondere Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind ordnungsgemäß zu lagern.

Nach der Verwendung müssen die Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Bei sehr kurzen Zeitspannen zwischen dem Entleeren und dem Nachfüllen nach mehreren Benutzungen, sonst nach jeder Benutzung, auf jeden Fall jedoch einmal pro Arbeitstag, müssen die Behälter und Tanks, die zur Beförderung der Rohmilch verwendet wurden, entsprechend gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie erneut verwendet werden.

8.4. Melkanlage

Die Melkanlage ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Es wird empfohlen, die Melkanlage regelmäßig durch eine externe Fachkraft auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.



Es wird empfohlen, eine Melkanlagenüberprüfung gemäß DIN/ ISO 6690 durchzuführen und diese schriftlich zu dokumentieren. Bei einer externen Überprüfung der Melkanlage ist es auch zielführend, das Reinigungssystem zu prüfen.

Die Reinigung der Melkanlage hat gemäß den Herstellerangaben zu erfolgen. Erfolgt eine externe Überprüfung der Melkanlage, so ist diese schriftlich zu dokumentieren.

Es ist darauf zu achten, dass der Zustand der Zitzengummis in Ordnung ist und diese erforderlichenfalls getauscht werden.

Die Reinigungsmittel sind gemäß Herstellerangaben zu benutzen und getrennt von den Melkeinrichtungen sicher zu lagern.

Es dürfen nur Reinigungsmittel eingesetzt werden, die frei von quartären Ammoniumverbindungen (QAV) sind.



Beim Einsatz von Reinigungsmitteln ist insbesondere auf deren korrekte Konzentration, Temperatur und Reinigungszeit zu achten, damit deren Wirkung sichergestellt wird.

8.5. Melken

Das Euter, insbesondere die Zitzen, sind vor dem Melken zu reinigen.

Es darf nur Milch von Tieren mit gesunden Eutern an den Milchkäufer abgegeben werden. Dies ist durch geeignete Methoden vor dem Melken zu prüfen.

Bei der Verwendung von Zitzenbädern und Sprays ist auf die vorschriftsgemäße Anwendung zu achten.



Der Landwirt hat dafür Sorge zu tragen, eventuelle Kreuzkontaminationen der Rohmilch durch Arzneimittel- und Reinigungsmittelrückstände auszuschließen.

8.6. Melkpersonal

Beim Melken und bei der Milchgewinnung ist geeignete, saubere Arbeitskleidung zu tragen.

Hände und Arme sind vor Arbeitsbeginn zu reinigen.

Wunden an Händen und Armen sind durch wasserfeste Verbände abzudecken.

Personen mit ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten (z.B. Salmonella, TBC und Hepatitis) dürfen nicht melken.

Rauchen in der Milchammer und im Melkstand ist nicht zulässig.

9. Umwelt

9.1. Düngung

Die Ausbringung von Klärschlamm, kompostiertem Klärschlamm und pelletierten Wirtschaftsdüngern ist auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebs verboten.

Der Einsatz von Tiermehl als Dünger und Futtermittel ist verboten.

9.2. Einsatz chemischer Mittel

Die verwendeten Reinigungsmittel müssen für den Verwendungszweck geeignet sein (siehe Produktspezifikationen). Bei Nichtverwendung sind diese getrennt von den Melkeinrichtungen sicher zu lagern.

C. Freiwillige Module

1. Allgemeines

- > Zusätzlich zu den einzuhaltenden Kriterien der Kapitel A und B können mit den folgenden freiwilligen Modulen weitere qualitätsrelevante Produktionsweisen gewählt werden.
- > Wenn von den nachgelagerten Stufen (z.B. Molkerei) das AMA-Gütesiegel mit einer zusätzlichen Information wie „gentechnikfreie Fütterung“ oder „Alm“ auf Erzeugnissen angebracht wird, ist ausschließlich Milch zu verwenden, die den Anforderungen der Kapitel A und B inkl. den relevanten freiwilligen Modulen entspricht.
- > Die Kontrolle der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ und der freiwilligen Module sollen im Zuge eines gemeinsamen Audits erfolgen.

1.1. Ziel

Hinweise auf freiwillige Module sollen - sei es durch die Etikettierung oder auf andere Art - beitragen, den Konsumenten besondere regionale Kreisläufe, spezifische Qualitäten oder andere Informationen, die mit Wertvorstellungen über Lebensmittel im Zusammenhang stehen, nahezubringen.

1.2. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an freiwilligen Modulen ist der AMA-Marketing zu melden.

Eine Vermarktung von Milch bzw. Milcherzeugnissen sowie die Deklaration auf den Warenbegleitdokumenten darf erst nach der Kontrolle und entsprechender Bestätigung erfolgen.

2. Modul „Tierhaltung plus“

2.1. Ziel

Das freiwillige Zusatzmodul „Tierhaltung plus“ baut auf der Basisrichtlinie auf und regelt zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung und die Fütterung am landwirtschaftlichen Betrieb. Dies ermöglicht Konsumentinnen und Konsumenten, die Produkte zu erkennen, bei denen über die rechtlichen Anforderungen hinausgehende höhere Tierhaltungsstandards auf den landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt werden.



2.2. Geltungsbereich

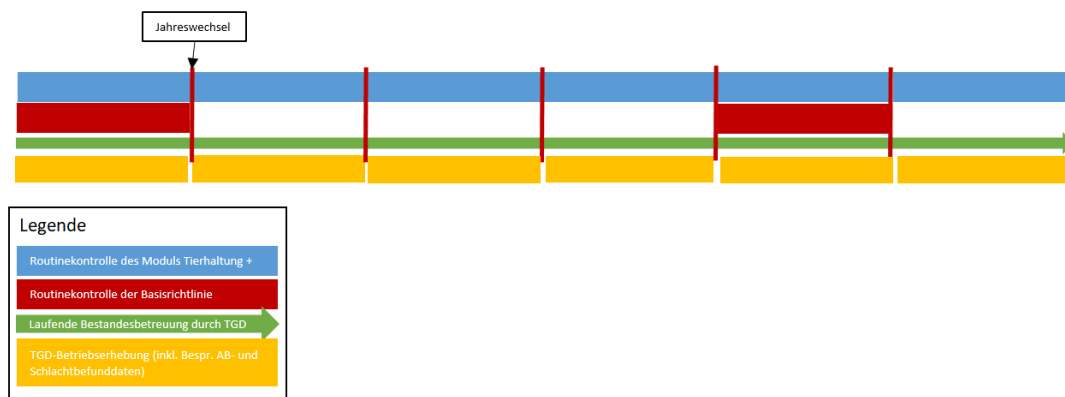
Die Anforderungen gelten für alle Kälber, weiblichen Jungrinder und Milchkühe (inkl. trockenstehender Kühe). Darüber hinaus sind bei allen am Hof gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

2.3. Spezielle Kontroll- und Monitoringsystematik

Grundlage für die Kontrolle der Inhalte des Moduls „Tierhaltung plus“ ist die Kontrollsystematik der AMA-Gütesiegel-Basisrichtlinie gemäß Kapitel A 4. Diese Systematik bedingt, dass unabhängige Kontrollen durch externe Kontrollstellen mindestens einmal in vier Jahren stattfinden. Darüber hinaus werden die Inhalte dieses Moduls jährlich unangekündigt überprüft. Die unabhängigen Kontrollen des Moduls „Tierhaltung plus“ erfolgen, wie die Kontrollen der Basisrichtlinie, durch unabhängige, akkreditierte, externe Kontrollstellen. Bei Abweichungen erfolgt die Einforderung von Korrekturmaßnahmen in derselben Weise wie bei den Kontrollen der Basisrichtlinie.

Eine umfassende tierärztliche Bestandesbetreuung ist eine sehr gute Basis für die Aufrechterhaltung des Gesundheitszustandes der Nutztiere und somit auch für einen höheren Tierhaltungsstandard von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grund erfolgt gemäß Punkt 4.4 ein laufendes Monitoring des Antibiotikaeinsatzes und von Schlachtbefunddaten sowie eine Rückmeldung an die Betriebe.

Eine Darstellung der verdichteten Kontrollsystematik sowie der tierärztlichen Bestandesbetreuung ist in folgender Abbildung zu finden:



Grundlage der Kontrollen sind die Checkliste sowie der Sanktionskatalog des Moduls „Tierhaltung plus“. Diese sind jeweils in aktueller Form auf www.amainfo.at öffentlich zugänglich. Darüber hinaus werden die tierhaltungsbedingten Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung mitgeprüft.

Die Kontrolle des freiwilligen Moduls „Tierhaltung plus“ kann mit den Kontrollen anderer Standards kombiniert werden, insbesondere auch mit jenen der AMA-Gütesiegel-Basisrichtlinie.

2.4. Spezielle Anforderungen

Teilnehmer an diesem Modul müssen zusätzlich zu den Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ („Basisrichtlinie“) die nachfolgend aufgezählten Anforderungen einhalten:

> Spezielle Haltungsanforderungen

Die Haltung der Tiere erfolgt in Laufställen. Dies kann entweder in Laufställen mit Liegeboxen erfolgen oder in anderen Laufstallsystemen. In Laufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen. Bei Systemen ohne Liegeboxen muss die uneingeschränkt nutzbare Fläche bei Kühen über 350 kg mindestens 4 m², bei Kühen über 650 kg mindestens 4,5 m² und bei Kühen über 750 kg 5 m²/Tier betragen (Tiergewichte jeweils im Durchschnitt der Gruppe).

Auf Betrieben, bei denen keine Laufstallhaltung erfolgt, ist eine Kombinationshaltung zulässig. Dabei muss sichergestellt werden, dass an mindestens 120 Tagen pro Jahr ein zusammenhängender Zeitraum von mindestens zwei Stunden Zugang zu Alm, Weide, Auslauf oder sonstiger Bewegungsmöglichkeit (z.B. Bewegungsbucht) gewährleistet ist. Die Bewegungsfläche hat pro GVE mindestens 4,5 m² zu betragen und aus einer mindestens 16 m² großen, zusammenhängenden Fläche zu bestehen. Diese Anforderung kann auch durch Unterteilung der Herde in zeitlich gestaffelte Auslaufgruppen eingehalten werden.

Als Mindestmaße für Liegboxen, Lauf- und Fressgänge sowie Anbindestände gelten die Anforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung bzw. gleichwertige Regelungen in anderen Mitgliedsstaaten.

> Scheuermöglichkeiten

Bei Gruppenhaltung (im Laufstall bzw. bei Kombinationshaltung im Auslauf oder auf der sonstigen Bewegungsfläche) ist allen Tieren eine Scheuermöglichkeit (Scheuer-Kratz-Bürste) anzubieten. Dabei muss pro 60 Tiere mindestens eine Scheuermöglichkeit vorhanden sein. Auf Almen und Weiden ist dies nicht erforderlich.

> Tierärztlicher Betreuungsvertrag mit dem Tiergesundheitsdienst

Die aktive Teilnahme bei einem anerkannten Tiergesundheitsdienst (TGD) und dem TGD-Programm „erweitertes Tiergesundheitsmonitoring“ oder vergleichbaren Programmen in anderen Mitgliedstaaten ist verpflichtend. Die TGD-Programme oder vergleichbare Programme anderer Mitgliedsstaaten müssen Folgendes umfassen:

- ein Monitoring und Benchmarking des Antibiotikaeinsatzes und der Schlachtbefunddaten
- eine regelmäßige Übermittlung von Berichten über den Antibiotikaeinsatz und der Schlachtbefunddaten an die Betriebe
- tierärztliche Betriebsbesuche/-erhebungen mit Handlungsempfehlungen für die Betriebe

Aus den regelmäßig übermittelten Berichten werden im Rahmen von tierärztlichen Betriebsbesuchen/-erhebungen Handlungsempfehlungen für die Betriebe abgeleitet. Die Handlungsempfehlungen sind von den Betrieben umzusetzen und werden bei den jährlichen Audits überprüft. Der Landwirt ist mitverantwortlich, dass die vorgegebenen Betriebserhebungen in den entsprechenden Abständen durchgeführt werden.

Darüber hinaus sind im Rahmen dieses Programmes mindestens einmal jährlich Schulungen zu absolvieren. Inhalt und Umfang werden von der mit der Umsetzung betrauten Organisation (z.B. TGD) festgelegt.

> Monitoring der Eutergesundheit

Gesunde Kühe sind die Voraussetzung für hochwertige Milch. Bei Kühen für die Milchproduktion ist daher ein laufendes Monitoring der Eutergesundheit erforderlich. Dabei darf der Mittelwert des Gehalts an somatischen Zellen in der Anlieferungsmilch im 3-Monats-Durchschnitt 200.000 Zellen/ml nicht überschreiten. Bei einem höheren Gehalt an Zellen/ml sind in Absprache mit dem Betreuungstierarzt Maßnahmen zu setzen.

Bei Betrieben, welche am freiwilligen Zusatzmodul Q^{plus}-Kuh der gegenständlichen Richtlinie teilnehmen, wird das Monitoring im Rahmen dieses Moduls umgesetzt.

> Besondere Anforderungen an die Fütterung

Die Anforderungen des freiwilligen Moduls „gentechnikfreie Fütterung“ dieser Richtlinie verpflichtend einzuhalten.

Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden die kein Palmöl und Palmkernöl sowie daraus hergestellte Fette als Zutat enthalten.

Zur Stärkung von regionalen Kreisläufen und Wertschöpfungsketten in der Milchproduktion sind bei der Fütterung der Kühe Getreide und Eiweißfuttermittel aus Europa einzusetzen (geerntet und verarbeitet in Europa).

Diese Anforderungen dienen insbesondere auch zu einem weiteren Ausbau der Nachhaltigkeit in der Milchproduktion.

2.5. Tierhaltung plus Außenklima



Betriebe, die an „Tierhaltung plus Außenklima“ teilnehmen, müssen zusätzlich zu den oben angeführten Anforderungen dieses Moduls folgende Kriterien umsetzen:

Die Haltung der Kühe erfolgt

- > in Laufställen und mindestens 120 Tagen pro Jahr mit jeweils sechs Stunden pro Tag Weide

oder

- > in Laufställen mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mindestens 3 m² pro Tier)

oder

- > in einem Offenfrontlaufstall.

Die Mindestflächen pro Tier sind dabei:

- > Laufställe mit Liegeboxen – ein Liegeplatz pro Tier

oder

- > Laufställe ohne Liegeboxen: 5 m² pro Tier > 350 kg (Summe Liege- und Lauffläche) oder 1.000 m² Weidefläche pro Tier

Als Offenfrontstall (Außenklimastall) werden Ställe bezeichnet, bei denen mindestens 25 % der Außenhülle permanent geöffnet sind. Als Außenhülle zählen die Stallaußenwände ohne Stalldach. Bei extremen Witterungsverhältnissen können diese Öffnungen zeitlich begrenzt geschlossen werden. Dies ist mit dem jeweiligen Grund zu dokumentieren, z.B. Schneegestöber, Hagel, Starkregen, extreme Temperaturen, starke Winde und starke Sonneneinstrahlung.

3. Modul „Heumilch“

3.1. Ziel

Das Modul „Heumilch/Haymilk/Latte fieno/Lait de foin/Leche de heno“ in weiterer Folge als „Heumilch“ bezeichnet, soll den Konsumenten Transparenz für einen bewussten Kauf von Heumilch und Heumilchprodukten geben. Diese Produktionsweise forciert eine traditionelle Heuwirtschaft unter der Berücksichtigung einer saisonal angepassten Fütterung. Durch eine extensive Bewirtschaftung wird die Artenvielfalt auf Wiesen, Weiden und Almen sichergestellt.



3.2. Anforderungen

Bei der Herstellung von Milch und Milchprodukten mit dem „Heumilch AMA-Gütesiegel“ sind die Anforderungen der Produktspezifikation gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für die g.t.S. Heumilch sowie die damit verbundene Kontrollbestimmung (Titel V Kapitel I) und die Vorgaben bezüglich Name, Zeichen und Angaben (Artikel 23) derselben Verordnung einzuhalten.

3.3. Deklaration

Erfolgt eine Verwendung des „Heumilch AMA-Gütesiegels“ auf Milch und Milchprodukten, so müssen die Anforderungen gem. Punkt. 2.2 eingehalten werden.

4. Modul „Almmilch/Alpmilch“

4.1. Ziel

Das Modul „Almmilch“ soll dem Konsumenten Orientierung für einen bewussten Kauf von Almmilchprodukten vermitteln. Durch die Bewirtschaftung von Almflächen werden die Offenhaltung der Kulturlandschaft und die Bewahrung ihres landschaftsästhetischen Werts sichergestellt. Zudem fördert ein standortangepasstes Weidemanagement auf Almen die Reduktion der Bodenerosionen und dient dem Schutz vor Naturgefahren. Extensive landwirtschaftliche Nutzungsformen werden durch den Kauf von Almmilchprodukten gefördert. Die Almwirtschaft trägt wesentlich zur Erhaltung der traditionellen pflanzlichen und tierischen Diversität auf Almflächen bei.

4.2. Anforderungen

Almen sind Grünlandflächen, die aufgrund ihrer Höhenlage und der dadurch bedingten klimatischen Verhältnisse während der Sommermonate vorwiegend als Weiden bewirtschaftet werden und in einem öffentlichem Verzeichnis als „Almen/Alpen/Vorsässe“ geführt werden, sofern derartige öffentliche Verzeichnisse bestehen. Als „öffentliches Verzeichnis“ gilt in Österreich der Almkataster. Werden keine öffentlichen Verzeichnisse geführt, so muss die Grünlandfläche über der örtlichen Dauerbesiedelungsgrenze liegen und es muss in der Natur ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze vorhanden sein (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze).

> Ort der Milchgewinnung:

Die Milchgewinnung muss auf der Alm erfolgen.

> Mindestweidedauer

Almen müssen in Summe an mindestens sechzig Tagen im Jahr bestoßen werden, Vorsässe in Summe mindestens dreißig Tage.

> Gentechnikfreiheit

Für die Teilnahme am freiwilligen Modul „Almmilch“ sind die Anforderungen des freiwilligen Moduls „gentechnikfreie Fütterung“ verpflichtend.

> Futtermittel

Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen Rinder ausreichend sein. Eine Ausgleichsfütterung mit z.B. Heu zum Rohfaserausgleich, Mineralstoffergänzung zur Vermeidung von Mangelerscheinungen oder Kraftfutter zur Aufrechterhaltung der Milchleistung ist zulässig.

Verfütterung von Silage (Gärfuttermittel), von Feuchtheu oder Gärheu ist nicht zulässig.

> **Düngungsbestimmungen**

Die Ausbringung von nicht auf der Alm angefallener Gülle oder Jauche ist verboten. Mist (auf der Alm angefallen oder vom Heimbetrieb) darf auf der Alm ausgebracht werden, die Ausbringung eines separierten Gülleanteils in fester Form vom Heimbetrieb ist hingegen nicht zulässig.

Die Ausbringung von der Alm zugeführtem Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist verboten.

Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist verboten. Der Einsatz von Düngemitteln gemäß der Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist zulässig.

> **Pflanzenschutz**

Es sind nur Pflanzenschutzmittel gemäß der Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erlaubt.

5. Modul „Q^{plus}-Kuh“

5.1. Ziel und Grundsätze

> Ziel

Ziel des Moduls „Q^{plus}-Kuh“ ist die langfristige Sicherung und Steigerung

- der Milch- und Fleischqualität
- des Tierwohls
- der Tiergesundheit sowie
- der Nachhaltigkeit

in der Milchproduktion.

> Q^{plus}-Kuh

Der Schwerpunkt dieses Moduls liegt auf dem Monitoring und der Unterstützung des Stoffwechsels der Kühe. Die Geburt, mit der hormonellen Umstellung für die Milchbildung, stellt eine enorme Herausforderung für den Stoffwechsel der Kühe dar. Hierfür werden verschiedenste Parameter der Milch überprüft und mit einer neuen, wesentlich sensitiveren Analyseverfahren „KetoMir“ auf Ketoseanzeichen untersucht, nähere Informationen dazu unter Punkt 5.3.2. Damit soll eine Stoffwechselentgleisung frühzeitig entdeckt werden, bevor sie sich klinisch manifestiert und die Tiere Krankheitssymptome ausbilden.

Weiters wird ein Frühwarnsystem über die Indikatoren „Aufzuchtverluste“ und „Totgeburten“ aufgebaut, um eine laufende Evaluierung des Aufzuchtmanagements vornehmen zu können, wodurch ein Setzen von gezielten Vorbeugemaßnahmen ermöglicht wird. Dies soll wesentlich zur Steigerung des Tierwohls und Tiergesundheit von Kuh und Kalb beitragen.

> Externe Dokumentation

Die produktionsbegleitende, einzeltierbezogene externe Dokumentation im Rahmen von Q^{plus}-Kuh und deren Verarbeitung und Auswertung sollen zur nachhaltigen Absicherung von Tierwohl und Tiergesundheit beitragen. Bei Auftreten von Erkrankungen ist die enge Zusammenarbeit von Landwirt und Betreuungstierarzt, zum Beispiel im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes, zielführend. Die erhobenen Parameter dienen zur Sicherstellung einer nachhaltig ausgeglichenen Nährstoffversorgung und dem Monitoring der Eutergesundheit.

> Sicherstellung einer nachhaltig ausgeglichenen Nährstoffversorgung

Unausgeglichene Fütterung und Mineralstoffversorgung, etwa durch jahreszeitbedingte oder je nach Witterung bei der Ernte auftretende Schwankungen in der Grundfutterqualität, können sich im Auftreten von Nachgeburtsverhalten und Milchfieber niederschlagen. Beides sind Funktionsstörungen, die sich auch auf die Qualität der erzeugten Lebensmittel Milch und Fleisch auswirken können. Daher ist es wichtig, eine ausgeglichene Nährstoffversorgung der Kuh nachhaltig zu gewährleisten. Grundlage dafür ist, dass während der gesamten Laktation über Parameter wie Milchmenge, Fett-, Eiweiß- und Harnstoffgehalt und während der ersten 120 Laktationstage die Ketosekennzahlen (KetoMir) als aktuelle Informationen zur

Verfügung stehen. Für eine optimale Fütterungsstrategie sind die Werte jedes Einzeltieres zur Evaluierung ebenso von Bedeutung, wie eine Auswertung nach Kuhgruppen, die eine generelle Gestaltung der Fütterung ermöglicht. Hierfür ist es notwendig, die ermolzene Milchmenge und die zum jeweiligen Termin vorhandene Zusammensetzung der Milch für jede einzelne Kuh in einem regelmäßigen Abstand (zumindest achtmal pro Jahr und Betrieb) zu prüfen und die Ergebnisse einer entsprechenden Auswertung zu unterziehen.

> **Monitoring der Eutergesundheit**

Gesunde Kühe mit intaktem Euter sind die Voraussetzung für hochwertige Milch. Insbesondere bei Kühen für die Milchproduktion ist daher ein laufendes Monitoring der Eutergesundheit zielführend. Bei Auftreten eines markanten Anstieges der Zellzahl sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

5.2. Datengrundlage und Auswertungen

Nachfolgend werden die zu erhebenden Werte angeführt, die den Betrieben als Berichte übermittelt werden und als Entscheidungsgrundlage für die durchzuführenden Maßnahmen dienen, um die Qualitätsziele zu erreichen.

5.2.1. Datenerhebung

Die Basisdaten werden intern und extern erhoben. Umfang und Frequenz der Datenerhebungen werden durch die mit der Qualitätssicherung beauftragte Stelle festgelegt.

Der Mindestumfang umfasst bei Kühen zur Milchgewinnung:

- a) Erhebung des Gesamtgemelks jeder laktierenden Kuh
- b) Analyse der repräsentativ gezogenen Milchprobe in einem Untersuchungslabor auf Parameter, die für die Lebensmittelqualität, die Tiergesundheit, das Tierwohl und die Nachhaltigkeit relevant sind. Dazu zählen jedenfalls:
 - > Milchmenge
 - > Fettgehalt
 - > Eiweißgehalt
 - > Gehalt an somatischen Zellen
 - > Harnstoffgehalt
- c) Abkalbe- und Belegdaten
- d) Kalbeverlaufsdaten, Totgeburten und Aufzuchtverluste
- e) Für Tiergesundheit und Tierwohl relevante Daten im Zeitraum der Abkalbung
 - > Mastitis
 - > Ketose Indikator in den ersten 120 Laktationstagen
- f) Für Nachhaltigkeit und Tierwohl relevante Daten
 - > Anzahl der Abgänge und definierte Abgangsursachen der Kühe

- > Lebensleistung der abgegangenen Kühe

Der Mindestumfang umfasst bei Kühen zur Fleischgewinnung/Mutterkühen

- Abkalbe- und Belegdaten
- Kalbeverlaufsdaten, Totgeburten und Aufzuchtverluste
- Für Tiergesundheit und Tierwohl relevante Daten im Zeitraum der Abkalbung
 - > Totgeburten
 - > Fruchtbarkeit
- Für Nachhaltigkeit und Tierwohl relevante Daten wie
 - > Totgeburten zur Geburtsmanagementüberprüfung
 - > Zwischenkalbezeit
 - > Anzahl der Abgänge und definierte Abgangsursachen der Kühe
 - > Lebensleistung der abgegangenen Kühe, gemessen in der Anzahl geborener Kälber

Der Mindestumfang umfasst bei Kalbinnen/Aufzuchtbetrieben

Für Nachhaltigkeit und Tierwohl relevante Daten wie Aufzuchtverluste:

- Bei Aufzuchtverlusten von > 5 % wird der Betrieb im Zuge des Jahresberichtes darauf aufmerksam gemacht.
- Bei Aufzuchtverlusten von > 10 % sind im Kontrolljahr entsprechende Maßnahmen zu treffen:
 - > Teilnahme an einer einschlägigen fachspezifischen Bildungsveranstaltung (Entscheidung obliegt der Organisation, welche dieses Modul umsetzt) mit Teilnahmebestätigung oder
 - > Beratungsgespräch (Fachberater oder Tierarzt) mit einem Beratungsprotokoll

5.2.2. Kühe zur Milchgewinnung – Auswertungen

Jeder Teilnehmer dieses freiwilligen Programms erhält von der Qualitätssicherungsstelle

- eine jährliche Auswertung (Jahresbericht) der erfassten Kennwerte zur Evaluierung der Absicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen
 - > für den Betrieb und
 - > für jede Einzelkuh
- eine regelmäßige Auswertung (Tagesbericht) nach jeder Datenerhebung (Probemelkung) zur Bestimmung der aktuellen Situation im Hinblick auf die oben genannten Ziele und der Einleitung von Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen
 - > Einzeltierbezogene Kennwerte
 - Gemelksmenge

- Analysenergebnis der Milchprobe
- Produktionsdaten
- > Auf Kuhgruppen bezogene Auswertungen
 - Eutergesundheit
 - Fütterung und Stoffwechsel

Der Jahresbericht Milch umfasst zumindest:

- a) Kennzahlen des Betriebes wie:
 - > Horizontaler und vertikaler Betriebsvergleich mit Veränderung zum Vorjahr und Vergleichszahlen auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene
 - > Milchjahresleistung des Betriebes und der (Rassen) Herde
 - > Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Probemelkungen und Analysenergebnisse nach Kuhgruppen
 - > Abgänge und Abgangsursachen von Kühen im Prüfjahr
 - > Totgeburtenrate
- b) Kennzahlen für Einzeltiere
 - > Milchmenge und wertbestimmende Bestandteile (Vollabschlüsse und Dauerleistungskühe jeweils mit Milch kg und Fett- und Eiweißgehalt)
 - > Reihung der Kühe nach Produktionskriterien im Auswertzeitraum
- c) Für Verbesserungsmaßnahmen in der Produktion und zur innerbetrieblichen Qualitätssicherung sind folgende Kennzahlen auszuweisen:
 - > Milchmenge und -inhaltsstoffe (Fett und Eiweiß),
 - > Milchjahresleistung
 - > Zellzahl
 - > Zwischenkalbezeit
 - > Häufigkeit der definierten Ereignisse im Zeitraum der Abkalbung (Mastitis, Festliegen, Nachgeburtsverhaltung)

5.2.3. Kühe in der Mutterkuhhaltung – Auswertungen

Jeder Teilnehmer dieses freiwilligen Programms erhält von der Qualitätssicherungsstelle:

- a) Eine jährliche Auswertung (Jahresbericht) der erfassten Kennwerte zur Evaluierung der Absicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen
 - > für den Betrieb und
 - > für die Einzelkuh

- b) Eine regelmäßige Auswertung nach jeder Datenerhebung (Wiegung) zur Bestimmung der aktuellen Situation im Hinblick auf die oben genannten Ziele und der Einleitung von Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen
- c) Einzeltierbezogene Kennwerte
 - > Daten von Totgeburten
 - > Produktionsdaten und Fruchtbarkeit (standardisierte Zuwachsleistung, Zwischenkalbezeit)

Der Jahresbericht Fleisch umfasst zumindest:

- a) Kennzahlen des Betriebes wie:
 - > Horizontaler Betriebsvergleich mit Vergleichszahlen auf Bundesebene
 - > Geschlechtsspezifische Zuwachsleistung der Kälber des Betriebes und der Herden
 - > Abgänge und Abgangsursachen von Kühen im Prüfjahr
 - > Totgeburtenrate
 - > Zwischenkalbezeit
 - > Ergebnisse der Schlachtkörperklassifizierung (Häufigkeitsverteilung, Altersklassen)
- b) Kennzahlen für Einzeltiere
 - > Auswertung der durchschnittlichen Zuwachsleistung der Nachkommen und der Fruchtbarkeitskennzahlen der Kühe im Auswertzeitraum.
- c) Für Verbesserungsmaßnahmen in der Produktion und der innerbetrieblichen Qualitätssicherung sind folgende Kriterien auszuweisen:
 - > Zwischenkalbezeit
 - > Auswertung der durchschnittlichen Zuwachsleistung der Nachkommen der eingesetzten Stiere im Auswertzeitraum

5.3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

5.3.1. Milchqualität und Eutergesundheit (einzeltierbezogen bei Milchkühen)

- a) Wird einzeltierbezogen ein markanter Zellzahlanstieg festgestellt, ist am Bericht ein Warnhinweis anzuführen, wobei der Zellgehalt der letzten drei Probemelkungen zusätzlich anzuführen ist.

Als „markant“ gilt eine Verdoppelung der Zellzahl, wenn dabei ein Wert von 100.000 Zellen pro ml überschritten wird, oder eine Überschreitung von 200.000 Zellen pro ml.
- b) Bei zweimaliger aufeinander folgender Überschreitung von 200.000 Zellen pro ml bzw. bei Überschreitung von 200.000 Zellen pro ml direkt nach einer im geburtsnahen Zeitraum festgestellten Mastitis wird ein CMT (California Mastitis Test, Schalmtest) empfohlen.
- c) Wird bei einem Tier dreimal hintereinander der Wert von 400.000 Zellen pro ml überschritten, so sind durch den Tierhalter aktive Schritte zur Verbesserung der Qualität zu setzen. Diese sind:
 - > Separieren der Milch oder

- > Trockenstellen oder
 - > dokumentierter Schalmtest
- c1) Ist das Ergebnis des Schalmtests negativ, kann davon ausgegangen werden, dass die Eutergesundheit gegeben ist.
- c2) Wird beim Schalmtest ein stark positives Ergebnis (+++) zumindest eines Viertels festgestellt, ist eine bakteriologische Untersuchung der Viertelgemelksprobe durchzuführen und die Milch zu separieren.

Ist das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung positiv, sind in Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz geeignete Maßnahmen wie

- > Behandlung der Kuh durch einen Tierarzt oder
- > Maßnahme im Rahmen des entsprechenden TGD-Programmes oder
- > Ausmerzen

zu setzen.

5.3.2. Gesundheit der Kuh im Abkalbezeitraum (Milchkühe)

Definitionen

- > *Ketose* (auch Acetonämie) ist eine Störung des Energiestoffwechsels und führt zum Anstieg von Ketonkörpern im Blut. Diese werden dann gebildet, wenn der Energiebedarf die Energieaufnahme für längere Zeit übersteigt (negative Energiebilanz). Vor allem frisch gekalbte Kühe sind betroffen. Bei einer ausgeprägten negativen Energiebilanz wird vermehrt Körpergewebe (Fett/Muskulatur) abgebaut und in der Leber eingelagert (Fettleber).

KetoMir ist eine Methode zur Bestimmung der Anzahl der Ketonkörper. Diese entstehen beim Abbau von Körperfett zur Energiegewinnung. Dabei handelt es sich um Azetessigsäure, β -Hydroxybuttersäure und Azeton. Sie sind in Blut, Harn, Atemluft und auch in der Milch mittels Infrarotspektroskopie nachweisbar. Dafür wird durch eine dünne Schicht einer Milchprobe ein Infrarotstrahl gesendet. Das Infrarotlicht tritt mit den Inhaltsstoffen der Milch in Wechselwirkung. Am Austrittspunkt kann ein für die Probe charakteristisches Absorptionsspektrum gemessen werden. Anhand dieses Absorptionsspektrums errechnet ein Programm für Tiere in den ersten 120 Laktationstagen eine Ketose-Risikoklasse. Klasse 1 bedeutet geringes Risiko, Klasse 2 mittleres Risiko (subklinische Ketose) und Klasse 3 hohes Ketoserisiko (klinische Ketose).

Maßnahmenplan

- a) Empfohlene Maßnahmen bei gehäuftem Auftreten von Ketose in den ersten 120 Laktationstagen

Wenn bei zehn Abkalbungen in Folge eine Häufigkeit von **25 Prozent an Fällen von Ketose** (Summe aus Klasse 2 und 3) überschritten wird, werden geeignete dokumentierte Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Situation **empfohlen**, wie z.B.:

- > Überprüfung der Futterration im letzten Laktationsdrittel
- > Überprüfung der Futterqualität
- > Futtermittelanalyse mit korrekter Rationsberechnung
- > Laufend Body-Condition-Scoring (BCS, Beurteilung der Körperkondition)
- > Kontrolle der Futteraufnahme (Beurteilung der Pansenfüllung anhand der linken Hungergrube)
- > Kontrolle der Wasserversorgung
- > Kontrolle des ungestörten Zuganges zu Futter- und Wasserversorgung
- > Teilnahme an einer einschlägigen fachspezifischen Bildungsveranstaltung (TGD, LFI, LK, Arbeitskreise, ...)

b) Verpflichtung bei Problemen mit Ketosen (Betriebsebene)

Wenn bei zehn Abkalbungen in Folge eine Häufigkeit von **40 Prozent an Fällen von Ketose** (Summe aus Klasse 2 und 3) überschritten wird, **sind** geeignete dokumentierte Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Situation **zu setzen**:

- > Teilnahme an einer einschlägigen fachspezifischen Bildungsveranstaltung (Entscheidung obliegt der Organisation, welche dieses Modul umsetzt) mit Teilnahmebestätigung oder
- > Beratungsgespräch (Fachberater oder Tierarzt) mit einem Beratungsprotokoll

5.3.3. Gesundheit der Kuh im Abkalbezeitraum (Mutterkühe)

Wird bei 30 Abkalbungen in Folge eine Häufigkeit von 10 Prozent an Totgeburten festgestellt, sind geeignete dokumentierte Schritte zur Verbesserung der betrieblichen Situation zu setzen wie

- > Teilnahme an einer einschlägigen fachspezifischen Bildungsveranstaltung (Entscheidung, welche Veranstaltungen anerkannt werden obliegt der Organisation, welche dieses Modul umsetzt) mit Teilnahmebestätigung oder
- > Beratungsgespräch (Fachberater oder Tierarzt) mit einem Beratungsprotokoll.

Wird eine jährliche durchschnittliche Zwischenkalbezeit des Betriebes von 420 Tagen überschritten, sind entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Zwischenkalbezeit zu setzen:

- > Teilnahme an einer einschlägigen fachspezifischen Bildungsveranstaltung (Entscheidung, welche Veranstaltungen anerkannt werden, obliegt der Organisation, welche dieses Modul umsetzt) mit Teilnahmebestätigung oder
- > Beratungsgespräch (Fachberater oder Tierarzt) mit einem Beratungsprotokoll.

6. Modul „gentechnikfreie Fütterung“

6.1. Ziel

Ziel dieses Moduls ist die Absicherung der gentechnikfreien Produktion in der gesamten Lebensmittelherstellung. Die Vielfalt von Saatgut und der GVO-freie Anbau sollen erhalten bleiben, um die Verfügbarkeit von GVO-freien Futtermitteln sicherzustellen.

6.2. Anforderungen

Bei der gentechnikfreien Produktion sind die Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ von Lebensmitteln und die Kennzeichnung gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch sowie die Kontrollvorgaben einzuhalten.

6.3. Deklaration

Es wird empfohlen, bei der Kennzeichnung das Zeichen der ARGE Gentechnikfrei zu verwenden und deren Vorgaben einzuhalten. Wir empfehlen weiters, den Hinweis „gentechnikfrei gefüttert“ oder Gleichsinniges als ergänzende verbraucherrelevante Angabe in der Etikettierung des Produktes zu nennen.

7. Modul „Bergerzeugnis“

7.1. Ziel

Das Modul „Bergerzeugnis“ soll den Konsumenten Orientierung für eine bewusste Kaufentscheidung hinsichtlich in Bergregionen hergestellter Milch und Milchprodukte vermitteln.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wurde eine Regelung für fakultative Qualitätsangaben eingeführt, mit der es den Erzeugern erleichtert werden soll, die wertsteigernden Merkmale oder Eigenschaften von Agrarerzeugnissen auf dem Binnenmarkt bekannt zu machen. Es wurden Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ festgelegt, um den natürlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen, denen die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten unterliegt.

7.2. Anforderungen

Für die Verwendung des Begriffes „Bergerzeugnis“ gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“.

Der Begriff „Bergerzeugnis“ kann für Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet werden, wenn die betreffenden Tiere zumindest in den beiden letzten Dritteln ihrer Lebenszeit in den genannten Berggebieten aufgezogen wurden und die Erzeugnisse in Berggebieten verarbeitet werden.

Der Anteil der Jahresfuttermenge, ausgedrückt als Trockenmasseanteil in Prozent, der nicht in Berggebieten erzeugt werden kann, darf 40 Prozent nicht überschreiten.

Die Verarbeitung zu Milch und Milcherzeugnissen kann außerhalb von Berggebieten stattfinden, sofern die Entfernung von dem betreffenden Berggebiet 30 km nicht überschreitet. Dies gilt nur für bereits am 3. Januar 2013 existierende Verarbeitungsbetriebe.

7.3. Deklaration

Erzeugnisse, die den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2014 entsprechen, können mit dem Begriff „Bergerzeugnis“ deklariert werden.

D. Anhang

1. Fachgremium

1.1. Zuständigkeit

Das Fachgremium ist zuständig für die Erstellung, Änderung und Freigabe der Kapitel „Qualitätssicherung in der Produktion“ und „Spezielle Produktbestimmungen“ der Richtlinie „Haltung von Kühen“, die fachspezifische Auslegung des Sanktionskatalogs und die Behandlung von Beschwerden gegen verhängte Sanktionen.

1.2. Fachgremiumssitzungen

Sitzungen des Fachgremiums sind im Bedarfsfall abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

1.3. Teilnehmer

Das Fachgremium setzt sich aus Teilnehmern folgender Bereiche zusammen:

- a) drei Lizenznehmer aus dem Lebensmittelhandel,
- b) drei Vertreter bzw. Lizenznehmer der Vereinigung Österreichischer Milchverarbeiter,
- c) ein Lizenznehmer aus dem Bereich der Milchverarbeitung, welcher weder unter (a) noch unter (b) fällt, sowie ein Vertreter aus dem Bereich der bäuerlichen Schulmilchlieferanten,
- d) drei Vertreter aus der landwirtschaftlichen Milchgewinnung, die zugleich Teilnehmer am jeweiligen AMA-Gütesiegel-Programm sein müssen, wobei sich ihr Stimmrecht ausschließlich auf den von ihnen vertretenen Produktionsbereich erstreckt, sowie
- e) Leiter des Qualitätsmanagements der AMA-Marketing.

1.4. Verfahren

Die Einladung der Teilnehmer unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Vorsitz obliegen der AMA-Marketing. Jeder der nominierten Teilnehmer sorgt bei Verhinderung für die Entsendung eines informierten Vertreters. Die Delegation des Stimmrechts ist innerhalb der vorstehend genannten Bereiche zulässig. Je nach Bedarf kann sich das Fachgremium zusätzlicher Experten bedienen. Diesen kommt kein Stimmrecht zu.

1.5. Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit sowie zusätzlich zumindest eines Vertreters der unter Punkt 1.3 genannten fünf Bereiche erforderlich. Bei Beschwerden gegen Sanktionen kommt dem gem. Punkt 1.3, e) entsandten Teilnehmer kein Stimmrecht zu.

2. AUSWAHL RELEVANTER RECHTLICHER BESTIMMUNGEN

1.6. Einspruchsfrist

Der Lizenznehmer/Landwirt kann sich im Falle erfolgter Verhängung von Sanktionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab deren Zustellung an dieses Fachgremium wenden, indem er einen begründeten schriftlichen Einspruch bei der AMA-Marketing mit dem Ersuchen um Befassung des Fachgremiums einbringt.

1.7. Außerordentliche Sitzung

Die AMA-Marketing wird die gemäß Punkt 1.3 und 1.4 nominierten Vertreter vom Einspruch informieren und zur Beschlussfassung einladen. Das Fachgremium wird nur zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn

- a) ein bestimmter Sachverhalt zum ersten Mal auftritt oder
- b) eine Abweichung vom Sanktionskatalog notwendig erscheint oder
- c) eine Abänderung der Richtlinie beantragt wurde.

Sonst erfolgt die Beschlussfassung regelmäßig im Umlaufverfahren.

1.8. Keine aufschiebende Wirkung

Im Falle der Einberufung des Fachgremiums hat der Einspruchswerber Recht auf Anhörung, aber kein Stimmrecht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

1.9. Übergeordnetes Lenkungsgremium

Ein vom Fachgremium gemäß Punkt 1.7 gefasster Beschluss kann vom Vertreter gemäß Punkt 1.3 e) beim übergeordneten Lenkungsgremium für das Qualitätsmanagement der AMA-Marketing angefochten werden.

2. Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden nur die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen ausgewählt, die jeweils in ihrer letzten Fassung (zgd= zuletzt geändert durch) angeführt werden. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und dient nur zur Information der Teilnehmer.

Hinweis: Die in der Richtlinie genannten rechtlichen Bestimmungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

LEBENSMITTELSICHERHEIT/-HYGIENE UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zgd BGBl. II Nr. 289/2022

EU-Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie zur Lebensmittelhygiene VO (EG) Nr. 178/2002, zgd VO (EU) 2019/1381; VO (EG) Nr. 852/2004, zgd VO (EU) 2021/382; VO (EG) Nr. 853/2004 zgd VO (EU) 2023/166

Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zgd Verordnung (EU) 2021/1756

Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, zgd BGBl. II Nr. 362/2017

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel; zgd VO (EU) 2021/2117

TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELANWENDUNG

Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002, zgd BGBl. I Nr. 37/2018

Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 137/2017

Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009

Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006, zgd BGBl. II Nr. 134/2020

TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zgd BGBl. I Nr. 130/2022

1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zgd BGBl. II Nr. 296/2022

TIERTRANSPORT UND TIERKENNZEICHNUNG

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen, zgd VO (EU) 2017/625

Tiertransportgesetz 2007, BGBl. Nr. 54/2007, zgd BGBl. I Nr. 130/2022

Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 BGBl. II Nr. 291/2009, zgd BGBl. II Nr. 193/2015

FUTTERMITTEL

Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, zgd BGBl. I Nr. 92/2020

Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010, zgd BGBl. II Nr. 267/2017

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, zgd VO (EU) 2019/1243

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, zgd VO (EU) 2019/1381

DÜNGEMITTEL

Düngemittelgesetz 2021 – DMG 2021, BGBl. Nr. 103/2021

Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zgd BGBl. II Nr. 155/2022

Kompostverordnung 2001, BGBl. II Nr. 292/2001

Die rechtlichen Bestimmungen sind im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

3. Checkliste zur Eigenkontrolle

Anforderung	ja	nein	Nicht zutreffend	Bemerkung/ Korrekturen
1. Tierkennzeichnung				
Tiere sind vollständig mit Ohrmarken gekennzeichnet.				
2. Futtermittel				
Futtermittelzukauf/Lieferungen sind durch Lieferscheine oder Rechnungen vollständig nachvollziehbar. Bei Futtermittel-lieferungen von anderen Landwirten werden pastus+ Futtermittel-Lieferscheine bzw. gleichwertige Lieferscheine verwendet.				
Einzel- und Mischfuttermittel (ausgenommen Raufuttermittel) von Futtermittelherstellern/-händlern sind mit „pastus+ - AMA-Gütesiegel-tauglich“ gekennzeichnet und werden nicht durch die Negativliste der AMA-Marketing ausgeschlossen.				
Fahrbare Mahl- und Mischanlagen zur Herstellung von Ergänzungsfuttermitteln sind gemäß pastus+ zugelassen.				
Alle Futtermittel sind in geeigneten Lagereinrichtungen sauber und trocken gelagert. Es besteht keine offensichtliche Beeinträchtigung durch Tierkot oder sonstige Verunreinigungen.				
Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen (z.B. Barn) sowie Anlagen, Ausrüstungen, Behälter und Transportkisten sind sauber und weisen einen ordnungsgemäßen Zustand auf.				

Anforderung	ja	nein	Nicht zutreffend	Bemerkung/ Korrekturen
Kühe deren Milch, an AMA-Gütesiegel-Milchverarbeitungs- betriebe geliefert wird, werden gentechnikfrei gefüttert.				
Es werden nur Futtermittel eingesetzt, welche kein Palmöl und Palmkernöl sowie daraus hergestellte Fette als Zutat enthalten. - nur für TH plus				
Es werden nur Getreide und Eiweißfuttermittel aus Europa eingesetzt. - nur für TH plus				
3. Tierhaltung und Tierschutz				
Tiere sind in einem guten Ernährungszustand (unter Berücksichtigung der rassetypischen Kondition).				
Tiere weisen einen gepflegten Fellzustand auf.				
Eine Klauenpflege findet regelmäßig statt.				
Es findet keine Überbelegung statt. Ein vollwertiger Liegeplatz mit geeigneter Tränke- und Fütterungseinrichtung pro Tier ist vorhanden.				
Ein elektrisierender Kuhtrainer wird nur nach den Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 2, Punkt 5 eingesetzt.				
Kälber unter 6 Monaten werden nicht in Anbindehaltung gehalten.				
Es erfolgt keine dauerhafte Verwendung von Fußfesseln.				

3. CHECKLISTE ZUR EIGENKONTROLLE

Anforderung	ja	nein	Nicht zutreffend	Bemerkung/ Korrekturen
Die Stallungen sind in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand (Stallklima, Licht, Lärm) / Eine umfassende Stallreinigung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.				
Eine ausreichende Wasserversorgung der Rinder > 2 Wochen ist gewährleistet.				
Tiere haben keine perforierenden Nasenringe (nur zulässig bei Zuchtstieren).				
Die Tiere weisen keine offensichtlichen Anzeichen von unbehandelten Tierkrankheiten oder Verletzungen auf.				
Planbefestigte Liegeflächen weisen weiche und wärmegeämmte Beläge auf oder sind ausreichend eingestreut.				
Die Enthornung bzw. das Zerstören der Hornanlage wird tierschutzrechtskonform unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt.				
Den Tieren in Kombinationshaltung wird an mindestens 90 Tagen im Jahr Zugang zu Weide, Auslauf oder sonstiger Bewegungsmöglichkeit gewährt. Dies ist für Dritte nachvollziehbar dokumentiert.				

Anforderung	ja	nein	Nicht zutreffend	Bemerkung/ Korrekturen
<p>Den Tieren in Kombinationshaltung wird an mindestens 120 Tagen mindestens 2h im Jahr Zugang zu Weide, Auslauf oder sonstiger Bewegungsmöglichkeit gewährt. Dies ist für Dritte nachvollziehbar dokumentiert - nur für TH plus</p>				
<p>Die Haltung der Tiere erfolgt in Laufställen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit mindestens 120 Tagen mindestens 6 h Weide • ODER mit ganzjährig nutzbarem Auslauf (3 m²/Tier) <p>Die Weide-/Auslaufhaltung ist für Dritte nachvollziehbar dokumentiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ODER in einem Offenfrontlaufstall. <p>Für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren sind jene Zeiträume und der Grund (z.B. starker Wind, Schneegestöber, Starkregen), in denen weniger als 25% der Außenhülle des Stalles geöffnet sind.</p> <p>Weibliche Jungrinder können auch in Kombinationshaltung mit mindestens 120 Tagen pro Jahr Bewegungsmöglichkeit gehalten werden. - nur für TH plus</p>				<p>Als Offenfrontstall (Außenklimastall) werden Ställe bezeichnet, bei denen mind. 25 % der Außenhülle permanent geöffnet sind. Das Anbringen von Windschutznetzen zählt nicht als ein Verschließen des Stalles.</p>
<p>Für kalbende oder kranke Tiere in Gruppenhaltung stehen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsbuchten zur Verfügung. - nur für TH plus</p>				

Anforderung	ja	nein	Nicht zutreffend	Bemerkung/ Korrekturen
Alle Kühe haben Zugang zu einer Scheuermöglichkeit (Scheuer-Kratzbürste). Dabei ist mindestens eine Scheuermöglichkeit für je 60 Tiere vorhanden. - nur für TH plus				
4. Tiergesundheit und Arzneimittel				
Der Betrieb nimmt an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst und dem Programm "erweitertes Tiergesundheitsmonitoring" teil. Der Tierhalter oder ein in Verantwortung für die Betreuung der Tiere stehender Betriebsangehöriger absolviert jährliche, durch den TGD anerkannte Schulungen im Ausmaß von mind. 1 TGD-Stunde. - nur für TH plus				
Es werden ausschließlich zugelassene Tierarzneimittel eingesetzt. Abgabebelege und Behandlungsaufzeichnungen sind plausibel. – nur Basis				
Wenn Tiere mit Tierarzneimittel behandelt werden, können diese bis zum Ablauf der Wartefrist offensichtlich als solche identifiziert werden. – nur Basis				
Tierarzneimittel werden nach Anweisung des Tierarztes bzw. der Packungsbeilage ordnungsgemäß gelagert. – nur Basis				

Anforderung	ja	nein	Nicht zutreffend	Bemerkung/ Korrekturen
Der Mittelwert der somatischen Zellen in der Anlieferungsmilch der letzten 3 Monate beträgt weniger 250.000 Zellen/ml ODER der Betrieb nimmt am freiwilligen Zusatzmodul Qplus-Kuh teil? - nur für TH plus				
Bei offensichtlichem Schnadnagerbefall wird ein Schädlingsmonitoring und gegebenenfalls eine Schadnagerbekämpfung (Mäuse, Ratten) durchgeführt. - nur für TH plus				
Verendete Tiere werden umgehend aus dem Tierbereich entfernt und bis zur Abholung durch die Tierkörperverwertung abgedeckt und auf befestigten Flächen verwahrt. - nur für TH plus				
5. Milchgewinnung				
Eine ordnungsgemäße Kühlung der Milch ist gewährleistet.				
Die Melkmaschine und Ausrüstungsoberflächen, die mit Milch in Berührung kommen, sind sauber und in einem hygienisch einwandfreien Zustand. Der Ort der Milchlagerung entspricht.				
Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind ordnungsgemäß gelagert. Es besteht keine Gefahr der Lebensmittel- und Umweltkontamination.				

3. CHECKLISTE ZUR EIGENKONTROLLE

Anforderung	ja	nein	Nicht zutreffend	Bemerkung/ Korrekturen
6. Umwelt				
Es wird kein Klärschlamm, Klärschlammkompost oder pelletierter Wirtschaftsdünger ausgebracht bzw. gelagert.				
Es wird kein Tiermehl als Dünger eingesetzt.				
LFBIS Nr:				
Datum				
Unterschrift				

nur Basis ... nicht relevant für das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“

nur für TH plus ... nur relevant für das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“

4. Merkblatt¹: Vermeidung von Hemmstoffen in der Anlieferungsmilch

- **Kennzeichnen** Sie behandelte Kühe deutlich und dauerhaft. Dabei sind Viehzeichenstift und Fesselbänder bewährte Mittel zur sicheren Kennzeichnung. Dabei gilt: Erst kennzeichnen, dann behandeln.
- **Informieren** Sie alle im Stall tätigen Personen über Behandlungen von Tieren, deren Kennzeichnung und die Wartezeit. Jeder Tierarzt muss den Tierbesitzer bzw. den Betreuer des behandelten Tieres über die **Wartezeiten** des angewendeten bzw. abgegebenen Medikamentes aufklären.
- Während der Wartezeit verläuft das **Ausscheiden von Hemmstoffen** nicht immer kontinuierlich, d. h. auch wenn vor Ende der Wartezeit eine Milchprobe negativ ist, kann einige Zeit später wieder erneut Hemmstoff ausgeschieden werden. Die angegebene Wartezeit bezieht sich auf Tiere mit normaler Konstitution; bei kranken oder schwachen Tieren kann die Hemmstoffausscheidung unter Umständen wesentlich langsamer vonstatten gehen.
- **Halten Sie angegebene Wartezeiten unbedingt ein!** Um sicher zu gehen, dass die Milch keine Hemmstoffe mehr enthält, sollten Sie diese **vor Ablieferung** von Ihrer Molkerei **untersuchen lassen**.
- Wartezeiten gelten für das **gesamte Gemelk** einer Kuh, nicht nur für das behandelte Viertel. Das angewendete Medikament wird in den Blutkreislauf aufgenommen und auch über die Milch nicht behandelte Viertel ausgeschieden. Verlängerte Wartezeiten bei Verbandsrichtlinien (zB Bio) sind zu beachten.
- Verwenden Sie Medikamente nur entsprechend den Vorgaben der Packungsbeilage oder nach Anweisung des Tierarztes (**bestimmungsgemäße Anwendung** - keine andere Tierart, Verabreichungsart, Dosis, Behandlungsintervalle), da sich bei nicht bestimmungsgemäßer Anwendung die Wartezeiten erheblich verlängern können.
- **Kombinieren** Sie verschiedene **Medikamente** nicht eigenmächtig, ohne Absprache mit dem Tierarzt, denn Kombinationen verlängern womöglich die Wartezeit erheblich.

¹ Merkblatt als Unterstützung zur Einhaltung der Erfordernisse in der Richtlinie.

4. MERKBLATT: VERMEIDUNG VON HEMMSTOFFEN IN DER ANLIEFERUNGSMILCH

- Lassen Sie die **Milch zugekaufter Tiere** vor der Ablieferung untersuchen.
- Werden Kühe unter Antibiotikaschutz (sog. **Trockensteller**) trockengestellt, muss bei **vorzeitigem Abkalben** die angegebene Gesamtwarezeit eingehalten werden.
- **Melken** Sie behandelte Kühe **zuletzt**, wobei die Milchleitung zum Tank unbedingt unterbrochen werden muss. Werden **Melkeimer** verwendet, schließen Sie diese während des Melkens **nie an die Milchleitungen**. Am besten wird für das Melken behandelter Tiere ein **separates, eigens dafür bestimmtes Melkzeug** verwendet.
- Stellen Sie sicher, dass **Milch von behandelten Kühen** nicht durch Drittpersonen oder Sie selbst **versehentlich in den Milchtank** geleert wird.
- Verhindern Sie zuverlässig, dass Kühe an **behandelten Kühen saugen**.
- Sind Melkgeschirr oder Leitungen mit hemmstoffhaltiger Milch in Berührung gekommen, so ist grundsätzlich eine Reinigung mit ausreichend warmen Wasser (mindestens 50 °C) und mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln durchzuführen. Danach muss gründlich mit klarem Wasser nachgespült werden.
- Verfüttern Sie nur Kraft- und Ergänzungsfuttermittel, welche für Kühe bestimmt sind.
- Verwenden Sie nicht den gleichen Dippbecher für behandelte und unbehandelte Kühe.
- Waschen Sie sich nach dem Umgang mit Arzneimitteln gründlich die Hände mit warmen Wasser und Seife.

Quelle: Landwirtschaftskammer Österreich

5. Merkblatt¹: Vermeidung von Reinigungs- und Desinfektionsmittelrückständen

- Zustand der von Milch und Reinigungslauge/-säure berührten Flächen kontrollieren: raue Oberflächen müssen ersetzt werden!
- Milchreste nicht antrocknen lassen! Bei Rohrmelkanlagen mit einem Drainage-Schwamm entfernen und mit klarem Wasser (Trinkwasserqualität) von etwa 40 °C vospülen.
- Genügend Zeit für Reinigung und Entkeimung ansetzen.
- Vorgeschriebene Temperaturen einhalten und kontrollieren.
- Alle Oberflächen in die Reinigung mit einbeziehen.
- Spezielle Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit Dosierung gemäß Produktspezifikation verwenden.
- Richtigen Arbeitsablauf bzw. korrekte Einstellung der Reinigungseinrichtung beachten.
- Mit klarem Wasser nachspülen.
- Bei Rohrmelkanlagen mit Hilfe eines Drainage-Schwammes die Wasserreste entfernen.

Quelle: AFEMA-Beratungsunterlage Milch und Melken

¹ Merkblatt als Unterstützung zur Einhaltung der Erfordernisse in der Richtlinie.

6. Viehverkehrsschein/Lieferschein 

Mit Kugelschreiber in Blockschrift ausfüllen und fest aufdrücken!

Viehverkehrsschein / Lieferschein^①

(Gemäß VO(EG)853/2004, Anhang II, Abschnitt III / gilt gleichzeitig als TRANSPORTBESCHEINIGUNG VO (EG) Nr. 1/2005 sowie Tiertransportgesetz 2007)



DVR 0021275

D

Verbleibt beim Landwirt

LANDWIRT/BESTANDSBETRIEB

LFBIS-Nr.:
(Identifikationsnummer des Betriebs)

Vorname _____ Nachname _____
 Straße _____ Haus-Nr. _____
 PLZ _____ Ort _____
 Telefon-Nr. _____ Telefax _____
 email _____

Angaben zur Vermarktung: *(Zutreffendes ankreuzen)*

AMA-Gütesiegel^② Zertif. GVO-freie Fütterung^⑦
 BIO^③

ZWISCHENHÄNDLER

LFBIS-/AMA-Kl.-Nr.:
(Identifikationsnummer des Betriebs)

 Anschrift (Stampiglie)

TRANSPORTEUR

LFBIS-/AMA-Kl.-Nr.:
(Identifikationsnummer des Betriebs)

 Anschrift (Stampiglie)

KÄUFER (z.B. Schlachtbetrieb, Landwirt)

LFBIS-/AMA-Kl.-Nr.:
(Identifikationsnummer des Betriebs)

 Anschrift (Stampiglie)

Betreuungstierarzt (Name und Anschrift): _____

Verladeort/-land: _____
 Transportbeginn: _____
 Letzte Fütterung / Tränkung: _____

Kennzeichen KFZ: _____
 Entladeort/-land: _____
 Voraussichtliche Beförderungsdauer in h: _____

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Schlachtung	Kategorie <small>Stier, Ochse, Kuh, Kalb, Kälbin, Kälb w/m, Jungbrind</small>	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstell-datum <small>(Zukaufsdatum)</small>	Rasse <small>(Kreuzung)</small>	Nähere Angaben <small>z.B. BIO^③, Impfung^④, offene Wartezeit^⑤, Zertif. GVO-freie Fütterung^⑦</small>
Bsp.	AT 399 291 411	<input checked="" type="checkbox"/>	Kuh	12.01.2015	AT ^④	AT ^④	02.05.2017	Fleckvieh (FV)	
1		<input type="checkbox"/>							
2		<input type="checkbox"/>							
3		<input type="checkbox"/>							
4		<input type="checkbox"/>							
5		<input type="checkbox"/>							
6		<input type="checkbox"/>							
7		<input type="checkbox"/>							
8		<input type="checkbox"/>							

Jeder Unterfertiger bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihn betreffenden Angaben zu machen, diese der Wahrheit entsprechen sowie die rückseitig angeführten Erklärungen und Bedingungen – insbesondere die Datenschutzerklärung – zustimmend zur Kenntnis genommen wurden und die Erfüllung der obliegenden Pflichten gewährleistet wird. Es wurden bei der letzten Lieferung vom amtlichen Tierarzt des Schlachthofs keine zum Schutz der öffentlichen Gesundheit relevanten Abweichungen zurückgemeldet.

 Lieferdatum und Unterschrift Datum und Unterschrift Datum und Unterschrift
Landwirt/Bestandsbetrieb **Zwischenhändler / Transporteur** **Käufer**

① Als Auftriebschein verwendbar. Bei Aufrieben im Rahmen von Versteigerungen bzw. Viehmärkten ist nur ein Tier pro Viehverkehrsschein anzugeben.
 ② Beim AMA-Gütesiegel muss vor der 1. Lieferung ein gültiger Erzeugervertrag mit der AMA-Marketing GmbH zur Lieferung von Mastrindern und/oder Mastkälbern abgeschlossen worden sein.
 ③ Anerkannter BIO-Betrieb mit gültigem Kontrollvertrag.
 ④ AT ist eine internationale Abkürzung für Österreich. Es sind alle EU- und Nicht-EU-Staaten der Aufzucht, Mast etc. anzugeben.
 ⑤ Bei Tieren mit offener Wartezeit ist gemäß Abgabebeleg das Ende der Wartezeit sowie der Name des Arzneimittels anzugeben (Schlachttiere nur nach abgelaufener Wartezeit).
 ⑥ Angabe des letzten Impfdatum – verpflichtend bei Blauzungenkrankheit (BT), Rauschbrand (RB), Milzbrand (MB), Tollwut (TW).
 ⑦ Tiere wurden mindestens 12 Monate GVO-frei gefüttert.

Auflage: 2017/Version 1

7. Futtermittel-Lieferschein pastus+

Futtermittel-Lieferschein

pastus⁺

für den An- und Verkauf durch Landwirte im AMA-Gütesiegelprogramm

in Blockbuchstaben ausfüllen

Auflage Version 2018

VERKÄUFER (Landwirt/Erzeuger)

LFBIS-Nr.:
 (= Betriebsnummer gemäß Mehrfachantrag Flächen)

Vorname _____ Nachname _____

Anschrift (Stampiglie) _____

BIO-Kontrollstelle: _____

KÄUFER (z.B. Landwirt, Futtermittelfirma)

LFBIS-/AMA-Lizenz-Nr.:
 (= Identifikationsnummer des Betriebes)

Vorname _____ Nachname _____

Anschrift (Stampiglie) _____

Transport durch Landwirt

LFBIS-Nr.:
 (= Betriebsnummer gemäß Mehrfachantrag Flächen)

Transport erfolgt durch betriebseigenen Anhänger?
 ja nein

Angaben zur Vorfracht:
 landw. Urprodukte (z.B. Getreide)
 Sonstiges (z.B. Handelsdünger) _____

Reinigungsmaßnahme: _____

Transportdatum: _____

Transport durch Futtermittelfirma, Transporteur etc.

LFBIS-/AMA-Lizenz-Nr.:
 (= Identifikationsnummer des Betriebes)

Vorname _____ Nachname _____

Anschrift (Stampiglie) _____

Kfz-Kennzeichen _____

 Vorfracht 1 _____
 Vorfracht 2 _____
 Vorfracht 3 _____

Reinigungsmaßnahme: _____

Transportdatum: _____

HINWEIS im Falle einer Rückstellmuster-Ziehung!
 Die Probenahme soll repräsentativ erfolgen und dokumentiert werden.
 Details entnehmen Sie bitte der Rückseite!

Lfd. Nr.	Menge (kg, Stück)	Warenbezeichnung	Erntejahr	Herkunft ^②	Produktstatus BIO ^① A anerkannt U Umstellung	Besondere Angaben zur Beschaffenheit bzw. Verwendbarkeit, zum Rückstellmuster (-Nr.) etc.	Einlagerzelle
Bsp.	6.000 kg	Gerste	2016	AT	A	Nur für Rinder (Auswuchs)	
1							
2							
3							

Jeder Unterfertigende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihn betreffenden Angaben zu machen und dass diese Angaben der Wahrheit entsprechen. Weiters werden durch die Unterschrift die Erklärungen und Bedingungen der rückseitig angeführten Beilage zum Futtermittellieferschein pastus⁺ Version 2018 – insbesondere die Datenverwendung – zustimmend zur Kenntnis genommen und die Erfüllung der dort angeführten obliegenden Pflichten wird gewährleistet. Die rückseitig angeführte und zusätzlich auf der Homepage „www.pastus.at“ abrufbare und mitgeltende „Beilage zum Futtermittellieferschein pastus⁺ Version 2018“ ist dem Futtermittellieferschein in beizulegen. Wird kein Verantwortlicher für den Transport festgelegt, trägt der Käufer die alleinige Verantwortung dafür. Der unterzeichnete Originalliefererschein und die mitgeltende Beilage verbleiben beim Käufer, dem Verkäufer und dem Transporteur sind Kopien auszustellen.

 Datum und Unterschrift
Verkäufer

 Datum und Unterschrift
Transporteur

 Datum und Unterschrift
Käufer

① Die Angabe Bio am Futtermittel-Lieferschein ersetzt nicht die Notwendigkeit eines Bio-Zertifikates!
 ② Die Herkunftsangabe hat sich auf den tatsächlichen Ursprung des Futtermittels zu beziehen (z.B. Anbaugbiet). AT ist eine internationale Abkürzung für Österreich.

Mein VORTEIL

vom



ausgezeichnete
QUALITÄT



nachvollziehbare
HERKUNFT



unabhängige
KONTROLLE